



Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**



Sachverständigenbüro
BITZER

Sachverständigenbüro BITZER | Bismarckstraße 19 | 72336 Balingen

Amtsgericht Hechingen
Vollstreckungsgericht
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

Benjamin Bitzer MRICS
Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)



Von der Industrie- und Handelskammer Reutlingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



Member of Royal Institution of Chartered Surveyors



Immobilengutachter
Real Estate Valuer
HypZert F
Immobilengutachter HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke (Markt- und Beleihungswertermittlung)
– HypZert F – Zertifizierungsprüfung auf Grundlage der ISO/IEC 17024

Schätzungsanordnung gem. Beschluss vom 14.05.2025 des Amtsgerichts Hechingen – Vollstreckungsgericht

In Sachen

./.

wg. ZVS Aufheb. d. Gemeinschaft

Ihre E-Mail vom 21.07.2205

[REDACTED]
[REDACTED] S. Gerne erläutern wir die von Ihnen genannten Punkte wie folgt:

Es ist korrekt, dass die beiden Objekte im Dachraum nicht getrennt und im Dachgeschoss nur durch eine Zimmertüre getrennt sind.

Die bestehende Heizungsanlage befindet sich im Kellergeschoss des Anbaus an Gebäude Nr. 14 auf Flurstück Nr. 1711/14. Diese ist im Falle eines Eigentümerwechsels innerhalb von zwei Jahren auszutauschen, weshalb ein dementsprechender Abzug als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal in Abzug gebracht wurde. Die Heizungsanlage versorgt derzeit auch das Gebäude Nr. 16 auf Flurstück Nr. 1711/23. Unter anderem auch deshalb handelt es sich um eine wirtschaftliche Einheit. Da die beiden Doppelhaushälften allerdings auftragsgemäß separat bewertet werden sollten, wurde auch für das Gebäude Nr. 16 auf Flurstück Nr. 1711/23 ein gleichlautender Abzug als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal in Abzug gebracht.

Datum: 25.07.2025
Az.: 2025-028

Az. Gericht: K 3/25

signiert von:
Benjamin Tobias
Bitzer
am: 25.07.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Die Zimmeranzahl ist wie folgt:

Gebäude Nr. 14 auf Flurstück Nr. 1711/14:

Kellergeschoß: ein von innen zugänglicher Kellerraum (wie auf Seite 20 abgebildet), nur von außen zugänglicher Heizungsraum unter dem Anbau, nur von außen zugänglicher Heizöllagerraum unter der Garage

Erdgeschoss (2 Zimmer): Eingangsbereich (Bild Nr. 14), zwei nur über einen offenen Durchgang getrennte Räume (Bild Nr. 7), Küche (Bild Nr. 14), Bad in Anbau (Bilder Nrn. 9, 10 und 11); Garage (Bild Nr. 27)

Dachgeschoss (3 Zimmer): ein Raum unter Dachschräge (Bild Nr. 13), ein weiterer Raum (Bild Nr. 14), ein weiterer Raum unter Dachschräge mit anschließendem Übergang zur Doppelhaushälfte Nr. 16

Gebäude Nr. 16 auf Flurstück Nr. 1711/23:

Kellergeschoß: ein von innen zugänglicher Kellerraum (wie auf Seite 20 abgebildet), nur von außen zugänglicher Raum unter dem Anbau (Bild Nr. 25), daran anschließender Heizöllagerraum

Erdgeschoss (3 Zimmer): Eingangsbereich (Bild Nr. 16), Abstellraum (Bild Nr. 18 mit Zugang dahin), Küche (Bild Nr. 20), mit offenem Übergang zu einem Raum, daran anschließender Raum (Bild Nr. 19), daran anschließender Abstellraum, ein weiterer Raum, Bad (Bild Nr. 21)

Dachgeschoss (4 Zimmer): ein Durchgangsraum unter Dachschräge (Bild Nr. 22), anschließender Raum unter Dachschräge (Bild Nr. 23), ein Raum unter Dachschräge, ein weiterer Raum, ein weiterer Raum unter Dachschräge mit anschließendem Übergang zur Doppelhaushälfte Nr. 14

Weder von den Beteiligten, noch von den zuständigen Behörden konnte eine Flächenberechnung oder Grundrisse über die tatsächliche Situation übermittelt werden. Eine Ermittlung der Wohnfläche erfolgte nicht, da diese für die Verkehrswertermittlung nicht maßgebend war, sondern über die Bruttogrundfläche erfolgte. Aufgrund der mangelhaften Datenlage kann eine Wohnflächenermittlung nur über ein Aufmaß vor Ort erfolgen, was wir allerdings auch mangels Ausstattung nicht leisten können. Wir empfehlen diesbezüglich ggf. die Beauftragung an ein darauf spezialisiertes Architektur- oder Ingenieurbüro. Anhand der vorliegenden Grundrisse der Außenmaße schätzen wir die Wohnfläche des Gebäudes Nr. 14 grob auf 80 m² und des Gebäudes Nr. 16 grob auf 140 m²

Die Berechnungen auf der Seite 18 ermitteln die Bruttogrundfläche. Die mit „+“ bezeichneten Positionen sind hierbei nicht auf die Anbauten abzustellen, sondern rein mathematisch den tatsächlichen Flächen zugrunde gelegt.

Die Terrasse (Bild 28) befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1711/14 (Gebäude Nr. 14)

Bei der Abkürzung „Btrg“ handelt es sich regelmäßig um ein sogenanntes Betriebsgebäude. Tatsächlich handelt es sich dabei vorliegend allerdings um den zu Wohnzwecken genutzten Anbau. In den Bauunterlagen von 1949 wurde der Anbau im Kellergeschoß als „Lager“ und im Erdgeschoß als „Arbeitsraum“ bezeichnet. Es handelte sich wohl mindestens eine Zeit lang um eine werkstattähnliche Nutzung, woher dann wohl die Bezeichnung „Betriebsgebäude“ im Liegenschaftskataster herrührt.

Das Bild 29 zeigt das Flurstück Nr. 1711/2 von Süden nach Norden. Eine Abgrenzung zu Flurstück Nr. 1711/3 ist nicht erkennbar. Eine Einfriedung existiert nicht.

Die auf Bild 30 abgebildete Scheuer steht im südwestlichen Bereich auf dem Flurstück Nr. 1711/2 jeweils fast auf der Grenze oder sogar unmittelbar. Im Liegenschaftskataster ist diese nicht verzeichnet. Bauunterlagen liegen ebenfalls keine vor. Es könnte sich also einerseits um einen Schwarzbau handeln, allerdings ist das Gebäude nach sachverständiger Einschätzung ähnlich alt wie das Doppelhaus selbst. Eine Restnutzungsdauer ist nicht erkennbar und somit auch kein Verkehrswert mehr ableitbar.

Bei dem in der Liegenschaftskarte als Stall eingetragenen Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 1711/2 handelt es sich um ein gemauertes Gartenhäuschen, ebenfalls ohne wirtschaftliche Restnutzungsdauer.

Die schiere Existenz dieser beiden Gebäude wird auf Seite 24 unter Punkt 3.2 genannt (Scheuer, Schuppen)

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Bitzer

Von immobilienpool.de bereitgestellt.
Weitergabe an Dritte ist untersagt!
Dritte ist auf Verkauf durch



Sachverständigenbüro
BITZER

Sachverständigenbüro BITZER | Bismarckstraße 19 | 72336 Balingen

Benjamin Bitzer MRICS

Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)

i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das mit einem

Doppelhaus

bebaute Grundstück in

72379 Hechingen, Alte Rottenburger Straße 14, 16

Von der Industrie- und Handelskammer Reutlingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



immobilengutachter HypZert für
finanzwirtschaftliche Zwecke (Markt-
und Realisierungswertermittlung)
– HypZert F – Zertifizierungsprüfung
auf Grundlage der ISO/IEC 17024

Datum: 12.07.2025

Az.: 2025-028

Gericht Az.: K 3/25



signiert von:

Benjamin Tobias
Bitzer

am: 12.07.2025

mit:

digiSeal®
by secrypt

Ausfertigung Nr. PDF

Dieses Gutachten besteht aus 85 Seiten inkl. 4 Anlagen mit insgesamt 28 Seiten. Das Gutachten wurde in 2 schriftlichen Ausfertigungen und in einer PDF-Version erstellt.

Sachverständigenbüro BITZER

Bismarckstraße 19
72336 Balingen

Tel. +49 7133 2107507

info@svb-bitzer.de

www.svb-bitzer.de

USt-IdNr. DE315497800

Raiffeisenbank Geislingen-Rosenfeld eG

BIC GENODES1GEI

IBAN DE49 6536 2499 0079 5430 06

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für die **Doppelhaushälfte mit Garage**Flurstücksnummer **1711/14**in **Hechingen, Alte Rottenburger Straße 14**Wertermittlungsstichtag: **16.06.2025**

Bodenwert				
Entwicklungsstufe	beitragsrechtlicher Zustand	BW/Fläche [€/m ²]	Fläche [m ²]	Bodenwert (BW) [€]
baureifes Land	frei	160,-	139	rd. 22.000,-

Objektdaten				
Gebäudebezeichnung / Nutzung	Baujahr	GND [Jahre]	RND [Jahre]	
Doppelhaushälfte 14 mit Garage	1902	65	28	

Ergebnisse				
Sachwert:		rd. 200.000,- €		
Verkehrswert (Marktwert):		rd. 200.000,- €		

Für die **Doppelhaushälfte**Flurstücksnummer **1711/23**in **Hechingen, Alte Rottenburger Straße 16**Wertermittlungsstichtag: **16.06.2025**

Bodenwert				
Entwicklungsstufe	beitragsrechtlicher Zustand	BW/Fläche [€/m ²]	Fläche [m ²]	Bodenwert (BW) [€]
baureifes Land	frei	160,-	164	rd. 26.000,-

Objektdaten				
Gebäudebezeichnung / Nutzung	Baujahr	GND [Jahre]	RND [Jahre]	
Doppelhaushälfte 16	1902	65	25	

Ergebnisse				
Sachwert:		rd. 270.000,- €		
Verkehrswert (Marktwert):		rd. 270.000,- €		

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für das **Gartengrundstück**Flurstücksnummer **1711/3**in **Hechingen, Alte Rottenburger Straße**Wertermittlungsstichtag: **16.06.2025**

Bodenwert	Entwicklungsstufe	BW/Fläche [€/m²]	Fläche [m²]	Bodenwert (BW) [€]
	Gartenland	5,-	411	rd. 2.000,-

Ergebnisse

Vergleichswert: rd. 2.000,- €

Verkehrswert (Marktwert): rd. 2.000,- €

Für das **Gartengrundstück**Flurstücksnummer **1711/2**in **Hechingen, Alte Rottenburger Straße 16/1**Wertermittlungsstichtag: **16.06.2025**

Bodenwert	Entwicklungsstufe	BW/Fläche [€/m²]	Fläche [m²]	Bodenwert (BW) [€]
	Gartenland	5,-	1.214	rd. 6.000,-

Ergebnisse

Vergleichswert: rd. 6.000,- €

Verkehrswert (Marktwert): rd. 6.000,- €

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben	6
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt.....	6
1.2	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	6
1.3	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	7
2	Grund- und Bodenbeschreibung	8
2.1	Lage	8
2.1.1	Großräumige Lage.....	8
2.1.2	Kleinräumige Lage.....	10
2.2	Gestalt und Form	13
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	13
2.4	Privatrechtliche Situation	14
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	14
2.5.1	Baulasten und Denkmalschutz.....	14
2.5.2	Bauplanungsrecht	15
2.5.3	Bauordnungsrecht	15
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation.....	15
2.7	Hinweise zu den durchgeföhrten Erhebungen	16
2.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	16
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	17
3.1	Doppelhaus	17
3.1.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	17
3.1.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung	19
3.1.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	21
3.1.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	22
3.1.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	23
3.1.6	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	23
3.2	Nebengebäude.....	24
3.3	Außenanlagen	24
4	Ermittlung des Verkehrswerts.....	25
4.1	Bodenwertermittlung	27
4.1.1	Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/14	27
4.1.2	Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/23	28
4.1.3	Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/3	29
4.1.4	Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/2	29
4.2	Sachwertermittlung	30

4.2.1	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	31
4.2.2	Sachwertberechnung Flurstück Nr. 1711/14.....	36
4.2.3	Erläuterung zur Sachwertberechnung Flurstück Nr. 1711/14	37
4.2.4	Sachwertberechnung Flurstück Nr. 1711/23.....	44
4.2.5	Erläuterung zur Sachwertberechnung Flurstück 1711/23.....	45
4.3	Verkehrswert	50
4.3.1	Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/14.....	51
4.3.2	Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/23.....	52
4.3.3	Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/3	53
4.3.4	Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/2	54
5	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	56
5.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung.....	56
5.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten.....	56
5.3	Verwendete fachspezifische Software	56
6	Verzeichnis der Anlagen	57

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an Oder Verkauft durch
Dritte ist untersagt!

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Grundstück, bebaut mit einem Doppelhaus

Objektadresse: Alte Rottenburger Straße 14, 16
72379 Hechingen

Grundbuchangaben:

1.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Gutachtenauftrag: Gemäß Beschluss des Amtsgerichts Hechingen – Vollstreckungsgericht vom 14.05.2025 soll zur Vorbereitung des Versteigerungstermins der Verkehrswert geschätzt werden.

Wertermittlungsstichtag: Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht. Die allgemeinen Wertverhältnisse bestimmen sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (marktüblich) maßgebenden Umstände wie die allgemeine Wirtschaftslage, die Verhältnisse am Kapitalmarkt sowie die wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungen des Gebiets. Diese Wertermittlung wird zum Wertermittlungsstichtag **16.06.2025 (Tag der Ortsbesichtigung)** erstellt.

Qualitätsstichtag: Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist. In dieser Wertermittlung entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag **16.06.2025**.

Ortsbesichtigung: Zu dem Ortstermin am 16.06.2025 wurden die Beteiligten durch Schreiben vom 21.05.2025 fristgerecht eingeladen. Den Beteiligten wurde somit die Gelegenheit gegeben beim Ortstermin anwesend zu sein.

Umfang der Besichtigung etc.:

Es konnten alle Räume besichtigt werden sodass ein repräsentativer Gesamteindruck entstand. Unzugängliche oder verdeckte Bauteile (z. B. durch Möbelstücke, Wand- oder Deckenbekleidungen) konnten nicht in Augenschein genommen werden. Des Weiteren war keine Dachbegehung zur näheren Inaugenscheinnahme der äußereren Dachkonstruktion sowie evtl. vorhandener Aufdachanlagen (bspw. Schneefang-, Blitzschutz-, Solar- oder Photovoltaikanlagen) möglich.

Teilnehmer am Ortstermin:

Der Antragsgegner-/Antragsteller, ein Vertreter dessen Verfahrensbevollmächtigten und der Sachverständige. Die Klarnamen sind dem Sachverständigen bekannt, werden hier allerdings aus Datenschutzgründen nicht genannt.

Eigentümer*in gem. Grundbuch:

Entsprechen den Beteiligten im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren in beendeter Gütergemeinschaft. Die Klarnamen sind dem Sachverständigen bekannt, werden hier allerdings aus Datenschutzgründen nicht genannt.

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000) vom 22.05.2025
- Grundbuchabrufe vom 27.06.2025
- Bauunterlagen *Erbauung eines Doppelwohnhauses* vom Februar 1901, *Anbau* mit baupolizeilichem Prüfungsstempel vom 22.11.1949, *Anbau von Bad und WC* mit baupolizeilichem Prüfungsstempel vom 22.06.1960 und *Anbau einer Garage* mit Genehmigungsstempel vom 21.09.1967
- Behördliche Unterlagen und Auskünfte, insbesondere zur öffentlich-rechtlichen Situation

1.3 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Bei den zu bewertenden Flurstücken handelt es sich um eine wirtschaftliche Einheit. Auftragsgemäß werden die Bewertungsobjekte separat bewertet.

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

GEBIETSZUORDNUNG

Bundesland	Baden-Württemberg
Kreis	Zollernalbkreis
Gemeindetyp	Verstädterte Räume - verdichtete Kreise, Ober-/Mittelzentren
Landeshauptstadt (Entfernung zum Zentrum)	Stuttgart (48,2 km)
Nächstes Stadtzentrum (Luftlinie)	Hechingen, Stadt (2,5 km)

BEVÖLKERUNG & ÖKONOMIE

Einwohner (Gemeinde)	19.156	Kaufkraft pro Einwohner (Gemeinde) in Euro	27.452
Haushalte (Gemeinde)	9.308	Kaufkraft pro Einwohner (Quartier) in Euro	26.829

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an Oder Verkauft durch
Dritte ist untersagt!

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

2.1.2 Kleinräumige Lage

MIKROLAGE

Wohnumfeldtypologie (Quartier)	Arbeiter in kleinen Städten; Selbständige in neueren Häusern
Typische Bebauung (Quartier)	1-2 Familienhäuser in nicht homogen bebautem Straßenabschnitt

INFRASTRUKTUR (LUFTLINIE)

nächste Autobahnanschlussstelle (km)	Anschlussstelle Horb A. N. (17,3 km)
nächster Bahnhof (km)	Bahnhof Hechingen (1 km)
nächster ICE-Bahnhof (km)	Hauptbahnhof Stuttgart (49,3 km)
nächster Flughafen (km)	Stuttgart (40 km)
nächster ÖPNV (km)	Bushaltestelle Hechingen Bronnwiesen (0,2 km)

VERSORGUNG / DIENSTLEISTUNG (LUFTLINIE)

	Allgemeinarzt	(1,5 km)
	Zahnarzt	(0,8 km)
	Krankenhaus	(5,7 km)
	Apotheke	(1,3 km)
	LEH Discounter	(0,5 km)
	EKZ	(2,8 km)
	Kindergarten	(0,8 km)
	Grundschule	(1,2 km)
	Realschule	(1,1 km)
	Hauptschule	(7,0 km)
	Gymnasium	(2,1 km)
	Hochschule	(10,3 km)
	DB-Bahnhof	(1,0 km)
	Flughafen	(40,0 km)
	DB-Bahnhof ICE	(49,3 km)

Quelle:

Makromarkt, microm Mikromarketing-Systeme und Consult GmbH Stand: 2024

Risiken:

ZÜRS Hochwassergefährdung GK1: sehr geringe Gefährdung;
Starkregen gefährdung: mittel

Topografie:

leicht hängig, von der Straße abfallend;
Garten mit Ostausrichtung

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

DARSTELLUNG DER WOHLAGE IM VERHÄLTNIS ZUM LANDKREIS

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:

Straßenfront:

ca. 18 m

mittlere Tiefe:

ca. 50 m

Grundstücksgröße gem. Grundbücher:

Flurstück Nr. 1711/14: 139 m²

Flurstück Nr. 1711/3: 411 m²

Flurstück Nr. 1711/23: 164 m²

Flurstück Nr. 1711/2: 1.214 m²

insgesamt: 1.928 m²

Bemerkungen:

vier trapezförmige Grundstücksformen;

die vier Flurstücke bilden aufgrund ihrer Form, Lage, Bebauung und Eigentumsverhältnisse eine wirtschaftliche Einheit

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart:

Wohnstraße mit mäßigem Verkehr

Straßenausbau:

voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;
Gehwege einseitig vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und
Abwasserbeseitigung:

augenscheinlich in üblichem Umfang vorhanden:
elektrischer Strom, Wasser aus öffentlicher Versorgung;
Kanalanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemein-
samkeiten:

Grenzbebauungen der grundstückseigenen Flurstücksgrenze
(geschlossene Bauweise);
Bauwichtgaragen (geschlossene Bauweise);
eingefriedet durch Mauer, Zaun

Baugrund, Grundwasser (soweit augen-
scheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten:

Das Bewertungsobjekt ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster nicht als Verdachtsfläche aufgeführt. Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich Altlastenverdacht liegen nicht vor, gehören nicht zum Gutachtenauftrag und werden nicht vorgenommen. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als altlastenfreie Fläche unterstellt.

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Sachverständigen liegen Grundbuchabrufe vom 27.06.2025 vor. Hiernach besteht in Abteilung II jeweils folgende, wertmäßig unberücksichtigte, gleichlautende Eintragung:

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z. B. begünstigende Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z. B. Altlasten) sind dem Sachverständigen nicht bekannt gemacht worden. Diesbezüglich wurden keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

Eine behördliche Auskunft über das Bestehen einer Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG konnte nicht erteilt werden. Da in Abt. III des Grundbuchs keine Eintragung einer Förderbank besteht, wird davon ausgegangen, dass eine derartige Wohnpreisbindung nicht besteht.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulisten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulistenverzeichnis:

Das Baulistenverzeichnis enthält nach Auskunft der Stadtverwaltung keine Eintragungen.

Denkmalschutz:

Denkmalschutz besteht nach Auskunft der Stadtverwaltung nicht.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 34 BauGB ist eine Bebauung zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II der Grundbücher kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde sachverständig plausibilisiert. Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden nicht festgestellt. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV);

Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind.

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben. Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei. Bei einer eventuellen Erweiterung der Nutzung können weitere Beiträge entstehen.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur öffentlich-rechtlichen Situation wurden tlw. per E-Mail, schriftlich und möglicherweise mit Haftungsausschlüssen eingeholt. Vom Sachverständigen wird keine Haftung für die Richtigkeit der vorliegenden Auskünfte übernommen. Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Doppelhaus und einer Garage bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung) und ist leerstehend.

Es wurden keine Mietenden, Pachtenden, Gewerbebetriebe, Maschinen oder Betriebseinrichtungen offensichtlich.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Die Beschreibung der Gebäude, sowie der baulichen Anlagen stellt keine vollständige Aufzählung von Einzelheiten dar, sondern dient als Übersicht. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterehlich sind, etwa Angaben zu Bodenbelägen wie Laminat, Parkett, Vinyl, Fliesen usw. Soweit einzelne Details nicht in der Beschreibung aufgeführt sind, bedeutet das nicht, dass sie in der Bewertung nicht berücksichtigt wurden.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d. h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Eine Schadensbeurteilung ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

Nach heutigem Stand der Wissenschaft wurden bis zu ihrem Verbot im Hochbau verschiedene Schadstoffe wie beispielsweise Asbest, Formaldehyd usw. eingesetzt. Vereinzelte Schadstoffe wurden erst in den 2000er Jahren verboten wobei auch jüngere Baujahre nicht automatisch schadstofffrei sind, etwa durch die Verarbeitung von Restlagerbeständen. Die Inhaltsstoffe, die bis etwa 1980 beim Bau von Fertighäusern eingesetzt wurden, gelten heute als problematisch. Eine Sanierung der eingebrachten Schadstoffe ist aufwändig und oft teuer. Konstruktive Mängel erschweren den Umgang mit diesen Bestandsgebäuden. Schadstoffe werden vielfach in zahlreichen Bauteilen vermutet (Abdichtungen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Bodenbelägen usw.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in vorliegendem Bewertungsfall verschiedene Schadstoffe in diversen Bauteilen eingesetzt worden sein können.

Außerdem wurden vorliegend keine Messungen oder sonstige Feststellungen über die Radonsituation im Gebäude durchgeführt oder getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei energetischen Sanierungen eine Verminderung der Luftwechselrate eintreten und dadurch zu erhöhten Radonwerten in Innenräumen führen kann.

3.1 Doppelhaus

3.1.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:

Doppelhaus;
eingeschossig;
teilunterkellert;
ausgebautes Dachgeschoss;
freistehend

Baujahr:

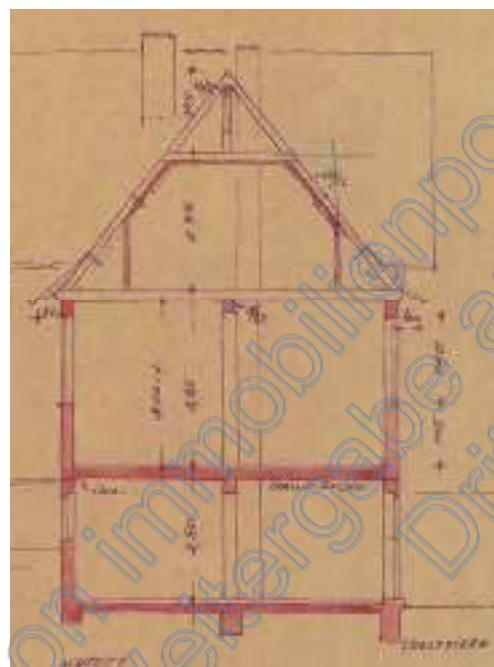
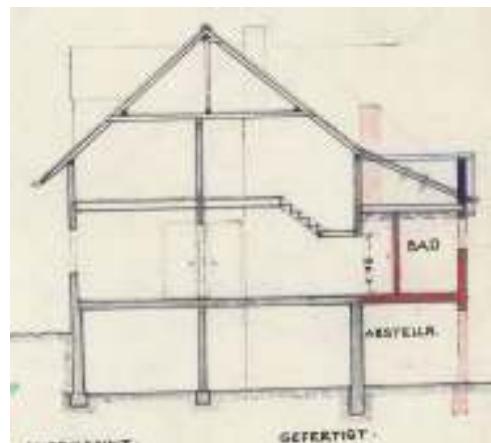
Zur Wahrung der Modellkonformität gem. § 10 ImmoWertV wird vorliegend das Jahr nach der Baugenehmigung als Baujahr berücksichtigt. Die vorliegenden Bauunterlagen tragen das Fertigungsdatum Februar 1901. Vorliegend wird deshalb das Baujahr **1902** zugrunde gelegt.

wesentliche Modernisierungen:

1949: Anbau an die Hälfte Nr. 16
1960: Anbau an die Hälfte Nr. 14

Erneuerung der Fenster, Heizung, Dach, Elektroinstallation, Innenausstattung inkl. Bäder in den 1980/1990er Jahren

Bruttogrundfläche:



Die Berechnung der Bruttogrundfläche – BGF wurde vom Sachverständigen anhand der vorliegenden, plausibilisierten Grundrisse durchgeführt. Diese sind möglicherweise nicht komplett bemaßt, weshalb fehlende Angaben auch durch händisches Maß entnommen worden sein können. Folglich sind geringfügige Abweichungen von den tatsächlichen Gegebenheiten möglich, die sich aber regelmäßig im nicht wertrelevanten Rundungsbereich bewegen. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an DIN 277 – Ausgabe 1987. Es wurde allerdings kein Aufmaß vorgenommen, weshalb die Berechnung nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar ist. Die Berechnung wurde EDV-gestützt durchgeführt, weshalb es zu Abweichungen im nicht wertrelevanten Rundungsbereich kommen kann. Zur Vermeidung der Vortäuschung einer nicht gegebenen Genauigkeit, werden die rechnerisch ermittelten Ansätze gerundet berücksichtigt.

Doppelhaushälfte Nr. 14	
Kellergeschoss	
3,60 x 5,10	= 18,36 m ²
+ 3,07 x 2,10	= 2,53 m ²
+ 2,90 x 3,55	= 10,30 m ² = 31,19 m ²
Erdgeschoss	
6,25 x 8,00	= 50,00 m ²
+ 2,90 x 3,55	= 10,30 m ² = 60,30 m ²
Dachgeschoss	
6,25 x 8,00	= 50,00 m ²
Summe: 141,48 m ²	

Doppelhaushälfte Nr. 16	
Kellergeschoss	
3,60 x 5,10	= 18,36 m ²
+ 3,07 x 2,10	= 2,53 m ²
+ 2,90 x 3,55	= 10,30 m ²
+ 7,13 x 6,25	= 44,56 m ² = 75,75 m ²
Erdgeschoss	
6,25 x 8,00	= 50,00 m ²
+ 2,90 x 3,55	= 10,30 m ²
+ 7,20 x 6,25	= 45,00 m ² = 105,30 m ²
Dachgeschoss	
6,25 x 8,00	= 50,00 m ²
+ 6,25 x 7,20	= 45,00 m ² = 95,00 m ²
Summe: 276,05 m ²	

Energieeffizienz:

Zum Wertermittlungsstichtag lag kein Energieausweis vor. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, inwieweit sich das Nichtvorliegen eines derartigen Energieausweises auf die Preisbildung am Markt auswirkt. Das Nichtvorliegen des Energieausweises wird daher in dieser Wertermittlung nicht wertmindernd berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gebäude dieses Baujahres und Baualters regelmäßig nicht mehr in allen Punkten den Anforderungen wie sie das GEG an Wohngebäude stellt, entsprechen. Dies ist insbesondere bei Umbau-/ oder Modernisierungsarbeiten am Gebäude zu berücksichtigen. Um die Energieeffizienzklasse abschließend zu bestimmen, wird ggf. die Erstellung eines neuen Energieausweises empfohlen.

Barrierefreiheit:

Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei. Die Türöffnungen sind nicht 90 cm breit oder breiter und nicht schwellenfrei. Die Räume verfügen nicht über ausreichende Bewegungsflächen (1,5 m x 1,5 m). Eine barrierefreie Nachrüstung ist nicht möglich. Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u. a. Altersstruktur, Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

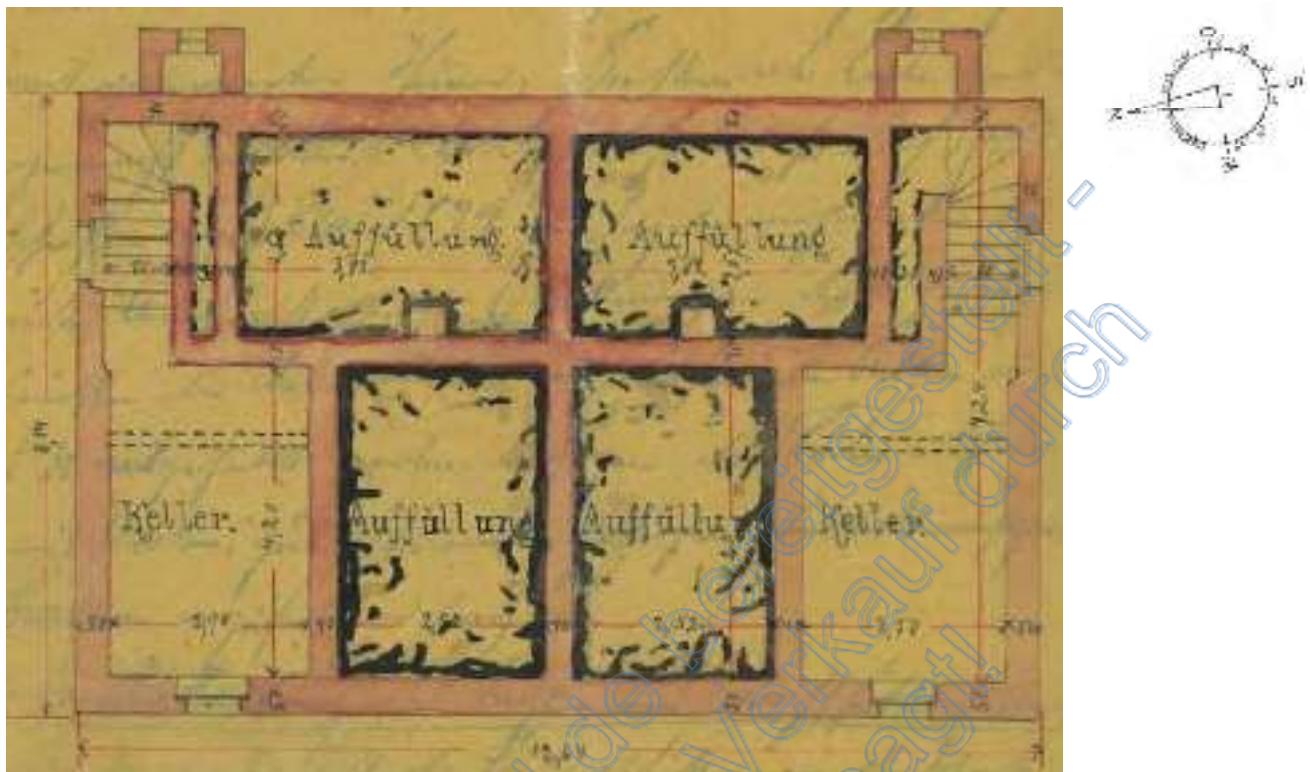
Außenansicht:

verputzt und gestrichen

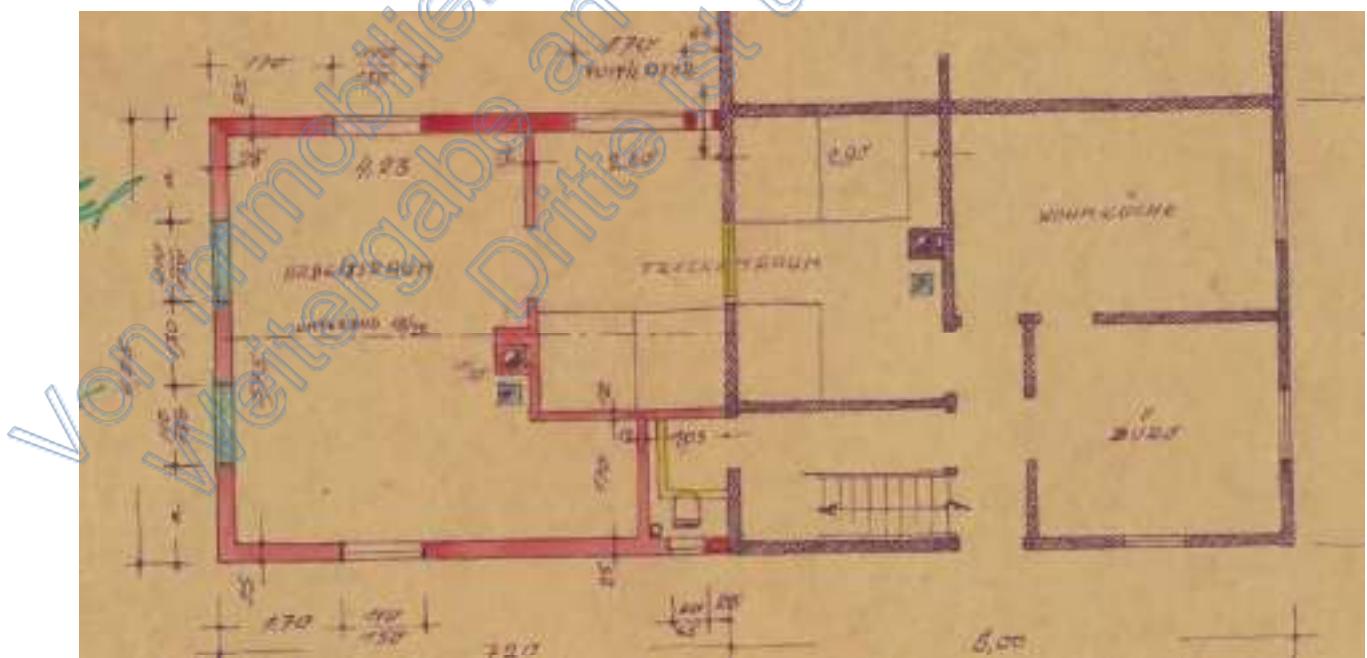
3.1.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

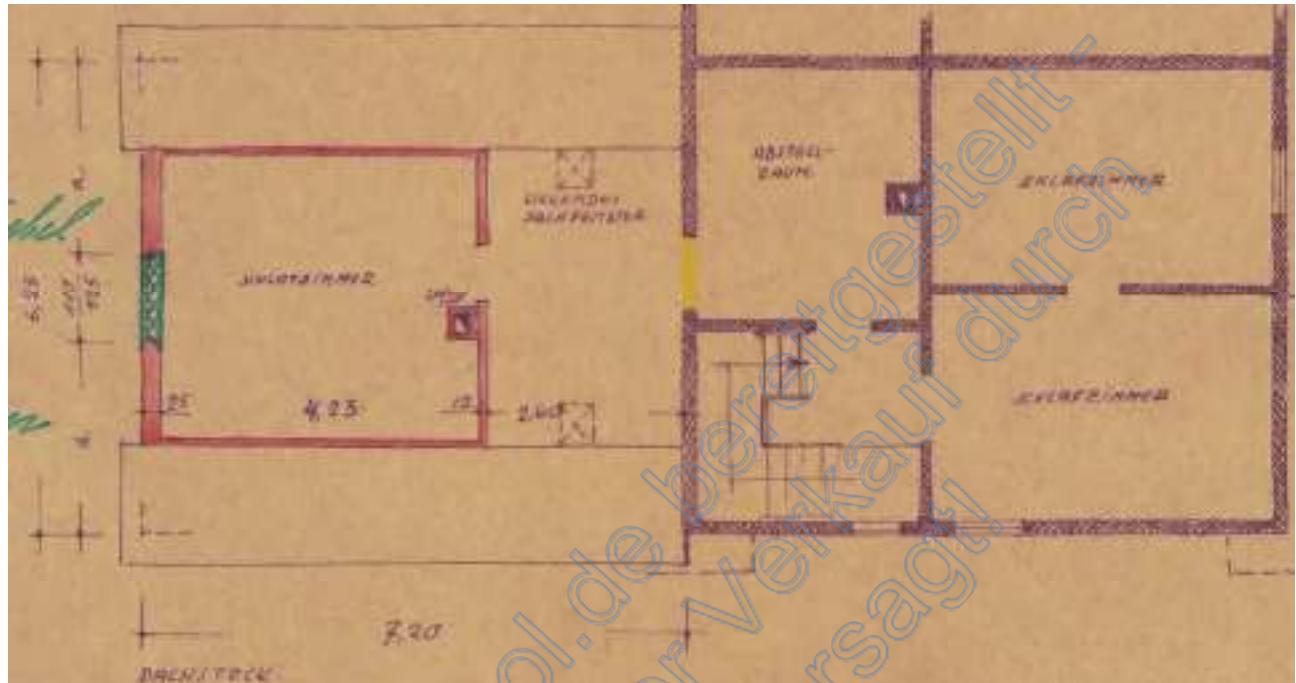
Beigefügte Grundrisse dienen vorrangig der groben Anschaufung. Der Sachverständige ist um eine maßstabsgetreue Abbildung (1:100) bemüht. Einige Unterlagen wurden dem Sachverständigen teilweise schon in körpierter Form zur Verfügung gestellt oder digital für nur bestimmte Druckerformate optimiert. Beim Kopieren, Drucken, Scannen und Einfügen in dieses Gutachten kann es deshalb zu Verwerfungen des ursprünglichen Maßstabes gekommen sein. Vereinzelte Raumnutzungen, Durchgänge und Wandstellungen wurden möglicherweise schon von den Planungen abweichend erstellt oder im Laufe der Jahre umgenutzt bzw. angepasst. Die Raumbeschreibungen und Aufteilungen stimmen deshalb möglicherweise nicht (mehr) vollständig mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Nicht abgebildete Grundrisse konnten dem Sachverständigen von den zuständigen Stellen nicht übermittelt werden.

Kellergeschoß:



Erdgeschoss:



Dachgeschoß:**3.1.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)**

Konstruktionsart:

Fachwerk

Fundamente:

Streifenfundament

Keller:

Mauerwerk

Umfassungswände:

Holzfachwerk mit Ausmauerung
Anbauten Mauerwerk

Innenwände:

Holzfachwerk mit Ausmauerung

Geschosdecken:

Holzbalken;
Anbauten massiv

Treppen:

Kellertreppen:

Beton

Geschosstreppen:

Holzkonstruktion

Hauseingang(sbereiche):

Eingangstüren aus Holz mit Lichtausschnitten

Dach:

Dachkonstruktion:
Holzdach mit Aufbau

Dachform:
Kreuzsatteldach

Dacheindeckung:
Dachziegel;

Dachraum nicht begehbar, aber zugänglich (besitzt kein Ausbau-potenzial);
Dachflächen gedämmt

3.1.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen:

zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen:

Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation:

einfache Ausstattung;
Zählerschrank, Kippsicherungen, Fi-Schutzschalter

Heizung:

Öl-Zentralheizung, technisch überaltert;
Stahltank in Garagenunterkellerung;

Bei eigengenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Heizungsanlage im Falle eines Eigentümerwechsels innerhalb von zwei Jahren auszutauschen. Gem. § 72 Abs. 1 GEG dürfen Eigentümer von Gebäuden ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. Da es sich nicht um einen Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie nicht um eine heizungstechnische Anlage, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, handelt, gilt die Austauschpflicht für den vorhanden Heizkessel. Die Frist für die Erneuerung des Heizkessels beträgt gemäß § 73 Abs. 2 GEG ab dem ersten Eigentumsübergang (nach dem 1. Februar 2002) zwei Jahre. Aufgrund des relativ kurzen gesetzlichen Austauschzeitraumes von zwei Jahren, werden die Kosten für den fiktiv unterstellten Austausch der Heizungsanlage bereits zum Wertermittlungstichtag in voller Höhe als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) in Abzug gebracht.

Lüftung:

keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüftung)

Warmwasserversorgung:

zentral über Heizung, Durchlauferhitzer oder Boiler (Elektro)

3.1.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

Boden-, Wand- und Deckenbeläge:	durchschnittliche Qualität in alterstypischen, weitestgehend nutzbaren Zuständen
Fenster:	Zweifachverglasung (vor ca. 1995)
Türen:	durchschnittliche Qualität in alterstypischen, weitestgehend nutzbaren Zuständen
sanitäre Installation:	durchschnittliche Qualität in alterstypischen, weitestgehend nutzbaren Zuständen
Zubehör (Küchenausstattung):	Einbauküchen einfacher Qualität; Es ist umstritten und wird regional unterschiedlich gehandhabt, ob Einbauküchen wesentlicher Bestandteil des Gebäudes gem. § 94 BGB, Zubehör gem. § 97 BGB oder bewegliches Vermögen sind. Nur wenn die Einbauküche als wesentlicher Bestandteil oder als Zubehör anzusehen ist, ist das Eigentum an der Einbauküche im Rahmen der Zwangsvorsteigerung übergegangen. Maßgeblich können dabei verschiedene Abwägungen sein. Diese Vorgaben hat der BGH mit Versäumnisurteil vom 20.11.2008, Az.: IX ZR 180/07 gemacht:

Wird eine Einbauküche regional in der allgemeinen Verkehrsschauung als Zubehör betrachtet? Besteht die Küche aus vorgefertigten Systembestandteilen und kann an anderer Stelle aufgebaut werden? Wurde die Küche durch den Eigentümer oder von einem Mieter angeschafft? Wie alt ist die Einbauküche?

Das Amtsgericht Vaihingen/Enz hatte festgestellt, dass es für den süddeutschen Raum nicht der Verkehrsauffassung entspreche, Einbauküchen als Zubehör anzusehen (Az.: IX ZR 180/07). Ähnlich haben auch schon die OLG Zweibrücken, Karlsruhe, Stuttgart und München entschieden.

In der Folge sind Einbauküchen in Süddeutschland kein Zubehör und werden weder mitbewertet noch mitversteigert. In der Folge bleiben die Einbauküchen in dieser Wertermittlung wertmäßig unberücksichtigt.

3.1.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile:	Dachaufbau
Besonnung und Belichtung:	nach Westen ausgerichtete Wohnräume, baulalterstypisch nur geringe Fensteröffnungen, relativ offene Nachbarbebauung
Bauschäden und Baumängel:	von innen verkleidete Kellerwände begünstigen Schimmelbildung;

Verdacht auf Hausschwamm wurde nicht offensichtlich;

Es wird darauf hingewiesen, dass der unterzeichnende Sachverständige für die Ermittlung von Schäden und/oder Mängeln im Hochbau nicht öffentlich bestellt und vereidigt und für eine gutachterliche Feststellung hierüber nicht ausreichend sachkundig ist. Zur Ermittlung der genauen Mängel und/oder Schäden in den baulichen Anlagen und der Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel und/oder Schäden wären die Feststellungen eines Sachverständigen für Mängel im Hochbau erforderlich.

wirtschaftliche Wertminderungen:

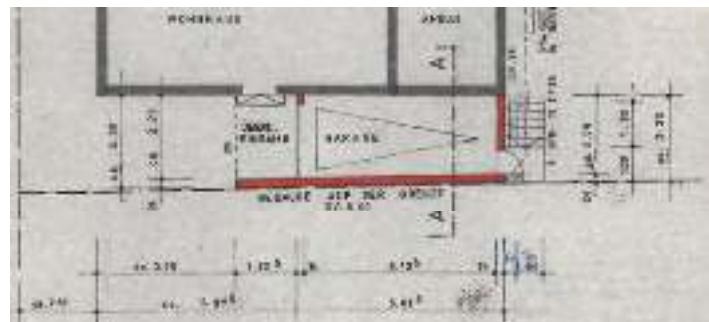
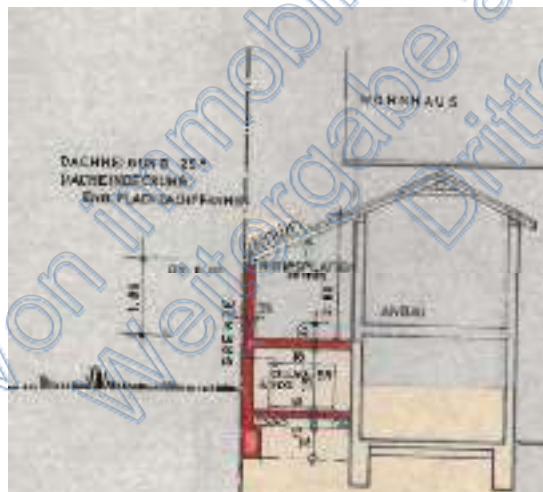
unwirtschaftliche Grundrisse, mangelnde Raumhöhen, mangelnde Wärmedämmung, mangelnder Schallschutz

Allgemeinbeurteilung:

Der bauliche Zustand ist dem Baualter entsprechend normal. Das Objekt wurde in den 1980/1990er Jahren wesentlich modernisiert und befindet sich bis heute weitestgehend in diesem Zustand. Für eine nachhaltige Nutzung sind kurz- und mittelfristige Modernisierungsmaßnahmen notwendig, insbesondere die Erneuerung der Heizungsanlage, ggf. auch technische Trennung der beiden Doppelhaushälften. Das Objekt wurde weitestgehend und laufend ordentlich unterhalten und macht grundsätzlich einen ansprechenden Gesamteindruck.

3.2 Nebengebäude

an Gebäude Nr. 14 angebaute Einzelgarage (Baujahr 1971, mit Heizöllagerraum unterkellert, massiv, Flügeltüren aus Holz, Fliesenboden);
Scheuer, Schuppen



3.3 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung, Hofbefestigung, Terrasse, Einfriedung (Mauer, Zaun)

4 Ermittlung des Verkehrswerts

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts das **Vergleichswertverfahren**, das **Ertragswertverfahren** und das **Sachwertverfahren** oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1, Satz 1 ImmoWertV). Die Verfahren sind nach der **Art des Wertermittlungsobjekts**, unter Berücksichtigung der **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten** und den **sonstigen Umständen des Einzelfalls**, insbesondere der **Eignung** der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; **die Wahl ist zu begründen** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

Der Grundstückssachverständige ist grundsätzlich frei in der Wahl seines Schätzverfahrens. Die Auswahl des Verfahrens liegt in seinem sachverständigen Ermessen. Bei der Wahl des Wertermittlungsverfahrens muss sich der Gutachter aber der allgemeinen anerkannten Regeln der Wertermittlungslehre bedienen und zu diesem Zweck alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen vollständig und sachgerecht auswerten und in nachvollziehbarer Weise darstellen. Solche anerkannten Schätzpraktiken sind in den Regelwerken ImmoWertV und auch WertR veröffentlicht und in der BGH-Rechtsprechung anerkannt.

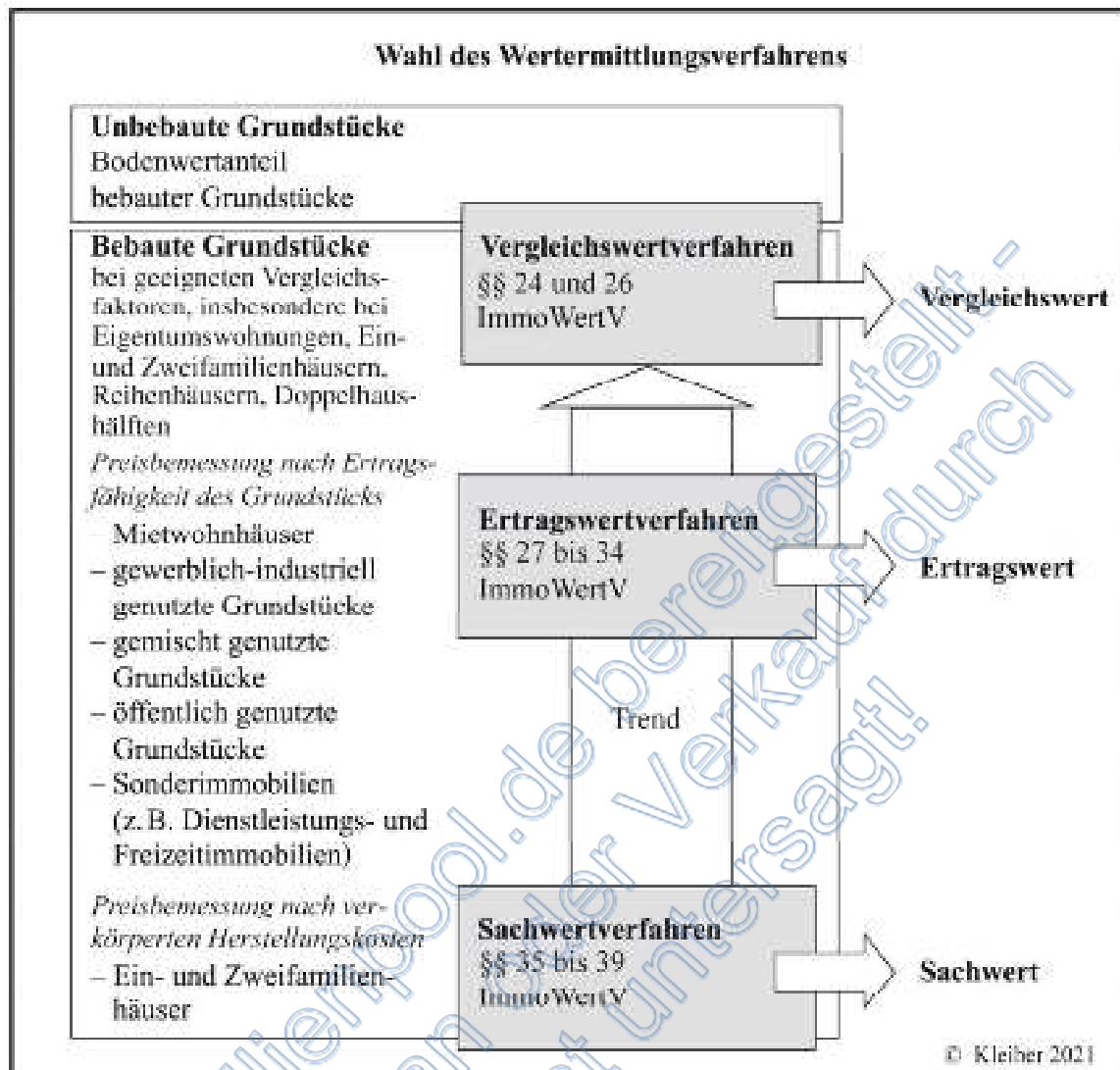
Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** ist möglich, wenn eine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter **Vergleichskaufpreise** verfügbar ist und auch hinreichend differenziert beschriebenen **Vergleichsfaktoren** des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen. Vergleichspreise und -faktoren werden regelmäßig für solche Objekte abgeleitet, von denen am Markt eine Vielzahl von grundsätzlich vergleichbaren Objekten gehandelt werden. Dies trifft regelmäßig auf standardisiertes Wohnungseigentum und möglicherweise auch standardisierte Einfamilienhäuser zu.

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 – 34 ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Mit dem Sachwertverfahren werden solch bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 – 39 ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.



Auftragsgemäß soll die wirtschaftliche Einheit, bestehend aus 4 Flurstücken, separat bewertet werden. Es handelt sich somit um zwei Bewertungen mit jeweils einer Doppelhaushälfte und zwei unbebauten Gartengrundstücken. Das Doppelhaus bzw. die beiden Doppelhaushälften wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstellt, mehrmals erweitert modernisiert. Es handelt sich folglich um ein individuelles Objekt wofür erfahrungsgemäß keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeignete Vergleichskaufpreise abgeleitet werden. Das Vergleichswertverfahren kann deshalb vorliegend nicht angewendet werden.

Eine Nachfrage wird aufgrund der Bauart, Aufteilung und Lage überwiegend von Interessenten zur Eigennutzung erwartet. Ertragsaspekte sind allenfalls von nachrangigem Interesse. Da es sich in der Folge um die Bewertung eines typischen Sachwertobjektes handelt, findet entsprechend das **Sachwertverfahren** (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV) Anwendung.

Des Weiteren wird nach sachverständiger Einschätzung die Datenlage der wesentlichen Eingangsdaten für das Sachwertverfahren als am besten vorliegend beurteilt. Eine zusätzliche Vergleichswert- oder Ertragswertermittlung wird nicht durchgeführt, da keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter Vergleichskaufpreise und keine geeigneten Liegenschaftszinssätze verfügbar sind.

Betreffend der beiden Gartenflurstücke ist nach den Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung der Bodenwert i. d. R. im **Vergleichswertverfahren** zu ermitteln (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV). Neben oder anstelle von Vergleichskaufpreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV).

4.1 Bodenwertermittlung

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen, der Lage und des Entwicklungszustandes gegliedert und nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV). Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwerten Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV).

4.1.1 Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/14

Der **Bodenrichtwert** beträgt **160,- €/m²** zum **Stichtag 01.01.2025**.

Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV).

Das Bewertungsgrundstück entspricht in diesen Merkmalen im Wesentlichen dem Bodenrichtwertgrundstück, weshalb diesbezüglich keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand		Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 160,- €/m ²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2025	16.06.2025	× 1,0	E1

E1

Die Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag erfolgt unter Verwendung der vom örtlichen Gutachterausschuss mitgeteilten Bodenpreisentwicklung zwischen 2022 und 2025. Demnach wurde in diesem Zeitraum keine Bodenwertänderung abgeleitet, was vorliegend so auch bis zum Wertermittlungsstichtag unterstellt wird.

III. Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 160,- €/m ²	
Fläche	× 139 m ²	
beitragsfreier Bodenwert	= 22.240,- €	

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 16.06.2025 rd. 22.000,- €

4.1.2 Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/23

Die Erläuterungen folgen denen zur Bodenwertermittlung des Flurstücks Nr. 1711/14

Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 160,- €/m ²	
Fläche	× 164 m ²	
beitragsfreier Bodenwert	= 26.240,- €	

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 16.06.2025 rd. 26.000,- €

4.1.3 Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/3

Der **Bodenrichtwert** beträgt **5,- €/m²** zum **Stichtag 01.01.2025**.

Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV).

Das Bewertungsgrundstück entspricht in diesen Merkmalen im Wesentlichen dem Bodenrichtwertgrundstück, weshalb diesbezüglich keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand		Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 5,- €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2025	16.06.2025	×	1,0
				E1

E1

Die Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag erfolgt unter Verwendung der vom örtlichen Gutachterausschuss mitgeteilten Bodenpreisentwicklung zwischen 2022 und 2025. Demnach wurde in diesem Zeitraum keine Bodenwertänderung abgeleitet, was vorliegend so auch bis zum Wertermittlungsstichtag unterstellt wird.

III. Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 5,- €/m²	
Fläche	×	411 m ²
beitragsfreier Bodenwert	=	2.055,- €

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 16.06.2025 **rd. 2.000,- €**

4.1.4 Bodenwertermittlung Flurstück Nr. 1711/2

Die Erläuterungen folgen denen zur Bodenwertermittlung des Flurstücks Nr. 1711/3

Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 5,- €/m²	
Fläche	×	1.214 m ²
beitragsfreier Bodenwert	=	6.070,- €

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 16.06.2025 **rd. 6.000,- €**

4.2 Sachwertermittlung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV).

4.2.1 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Bruttogrundfläche

In Anlehnung an die DIN 277-1:2005-02 sind bei den Grundflächen folgende Bereiche zu unterscheiden:

Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,

Bereich c: nicht überdeckt.

Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B.

Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m^2) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „ $\text{€}/m^2$ Brutto-Grundfläche“ oder „ $\text{€}/m^2$ Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u. a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus üblicher Gesamtnutzungsdauer abzüglich tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Die Wertminderung wegen Alters berücksichtigt nur die Abnutzung infolge normaler Nutzung und setzt übliche Aufwendungen für die Bewirtschaftung voraus. Bauschäden, Baumängel, Modernisierungserfordernisse oder vernachlässigte Instandhaltung bedingen zusätzliche Wertabschläge.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist eine Prognose in die Zukunft für das Wertermittlungsobjekt und stellt damit eine sachverständige Einschätzung dar, die nicht exakt gemessen oder berechnet werden kann. Damit bezieht sich die Angabe der Restnutzungsdauer auf den Wertermittlungsstichtag oder Qualitätsstichtag und kann sich veränderten Marktsituationen auch verlängern oder verkürzen. Sie stellt keine statische Größe dar, die einer einfachen mathematischen Formel folgt. § 6 Abs. 6 ImmoWertV erläutert die Angabe der Restnutzungsdauer als Beschreibung in Jahren. Bereits aus dieser Angabe kann geschlossen werden, dass unterjährige Angaben eine Genauigkeit vortäuschen, die im Prognosewert der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer nicht erreicht werden kann.

Der Begriff der wirtschaftlichen Nutzung bezieht sich nicht darauf, dass nur eine bestimmte Nutzung möglich ist, sondern beschreibt eine wirtschaftliche sinnvolle Nutzung. Problematisch wird diese Betrachtung, wenn ein Grundstück mit Gebäude durch unterlassene Instandhaltung oder in der falschen Lage von einer hochwertigen Nutzung mit entsprechenden Erträgen über weniger hochwertige nutzungen zu einfachen nutzungen wie Lagerflächen sich verändert. Theoretisch kann selbst für ein sehr schlechtes Gebäude eine wirtschaftliche Nutzung gefunden werden. Die Grenze zur abgelaufenen Restnutzungsdauer ist erreicht, wenn z. B. Vermietungen nur noch gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten stattfinden und es keine Perspektive gibt, die eine andere Entwicklung erwarten lässt bzw. diese Situation bereits länger anhält. Solche Situationen können eintreten, wenn durch eine veraltete Grundrissgestaltung mit z. T. heute rechtswidriger Anordnung der Räume (z. B. gefangene Räume) oder nicht zeitgemäßer Ausstattung (z. B. ohne Bad, oder WC außerhalb der Nutzungseinheit) eine Vermietung oder Verpachtung nicht mehr möglich ist oder nur sehr niedrigen Mieten oder Pachten sich finden lassen.

Es ist klarzustellen, dass nach Ablauf der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer nicht bereits die Baulichkeiten technisch aufgehört haben zu existieren, sondern eine minderwertige wirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. In Fällen dieser Art muss deutlich werden, dass ein wirtschaftlich handelnder Eigentümer durch den Abbruch des Gebäudes die Grundlage für einen Neubau und damit für eine bessere wirtschaftliche Nutzung schafft oder durch Investitionen in das Gebäude wie z. B. durch Umbauten und Modernisierungen die Voraussetzung für eine bessere Wirtschaftlichkeit und damit für eine längere Restnutzungsdauer schafft. Dabei ist zu erkennen, dass nicht jede Modernisierung auch zu einer Verlängerung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer führt. Vielmehr muss eine durchgreifende Maßnahme vorliegen, eine „Pinselsanierung“ kann kurzfristig zu einer Vermietung führen, die sich aber erfahrungsgemäß nicht als langfristig umsetzen wird, da die Nutzer schnell die weiter existierenden Mängel erkennen werden.

Die Literatur gibt keine „Anhaltspunkte“, es werden keine verbindlichen Nutzungsdauern angegeben. Weder in der ImmoWertV, NHK 2010, WertR u. a.. Die Bemessung liegt in der fachgerechten Anwendung des Sachverständigen. Restnutzungsdauern sind standardisiert anzuwenden. Praxisorientierte Erfahrungswerte sind der „Stand der Dinge“.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Der Wertanteil von baulichen und sonstigen Außenanlagen wird in der breiten Anwendungspraxis in einer zumindest vom Ergebnis her durchaus zu akzeptierenden Weise mit einem pauschalen Zuschlag von i. d. R. 1 bis 5 v. H. des Gebäudesachwerts berücksichtigt. Diesem Erfahrungssatz liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Wert der Außenanlagen in einem dementsprechenden Verhältnis zum Gebäudesachwert steht. Dieser Erfahrungssatz hat sich, von den angesprochenen Sonderfällen abgesehen, immer wieder bestätigt.

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Wertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten „vorläufigen Sachwerten“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Die erzielten Ergebnisse für den Marktanpassungsfaktor sind:

1. Je besser die Region, desto höher der Marktanpassungsfaktor (d. h. desto niedriger der Abschlag)
2. Je höher der Sachwert, desto niedriger der Faktor
3. Je höher die NHK pro m² Wohnfläche, desto niedriger der Faktor
4. Je besser die Ausstattung, desto höher der Faktor
5. Je größer das Grundstück, desto niedriger der Faktor
6. Bei sehr kleinen Wohnflächen zusätzlicher Abschlag

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen. Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen. Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird und grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Ein Wertermittlungsgutachten ist kein Bauschadengutachten und gibt nur allgemeine Hinweise auf durch Augenschein erkennbare, einem möglichen Käufer bei seiner Kaufentscheidung beeinflussende Schäden und Mängel an den baulichen Anlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass der unterzeichnende Sachverständige für die Ermittlung von Schäden und/oder Mängeln im Hochbau nicht öffentlich bestellt und vereidigt und für eine gutachterliche Feststellung hierüber nicht ausreichend sachkundig ist. Zur Ermittlung der genauen Mängel und/oder Schäden in den baulichen Anlagen und der Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel und/oder Schäden wären die Feststellungen eines Sachverständigen für Mängel im Hochbau erforderlich. Die Feststellung von Baumängeln gehört nicht zu den Sachverständigenpflichten. Baumängel und Bauschäden haben nur für die Feststellung des Verkehrswerts Bedeutung aber keine eigenständige Außenwirkung dergestalt, dass sich der Ersteiger auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der festgestellten Baumängel und Bauschäden und deren kostenmäßiger Bewertung berufen kann. Die Verkehrswertermittlung ist eine Schätzung. Baumängel und Bauschäden innerhalb dieser Schätzung müssen danach bewertet werden, welchen Einfluss sie auf den Kreis der potenziell Erwerbenden haben. Kleinere Schönheitsfehler haben i. d. R. keinen wertrelevanten oder messbaren Auswirkungen auf den Verkehrswert. Sie wirken sich zum einen gar nicht auf den Verkehrswert aus, zum anderen sind Mängel (oder Schäden) auch in der allgemeinen Einschätzung des Objektes stillschweigend enthalten. Es ist nicht korrekt, die Höhe der tatsächlichen Kosten zur Baumängel- oder Bauschadensbeseitigung voll in Ansatz zu bringen, denn das Verkehrswertgutachten soll lediglich den Immobilienmarkt widerspiegeln, also aus dem Marktverhalten Rückschlüsse auch bezüglich der Beurteilung von Baumängeln und Bauschäden ziehen. In der Regel werden Abschläge gebildet, die sich nicht auf die Höhe der Kosten belaufen, die tatsächlich entstanden sind. Schadensbeseitigungskosten können demnach höchstens einen Anhalt für die Größenordnung des Abschlags bieten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung der Beteiligten und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

4.2.2 Sachwertberechnung Flurstück Nr. 1711/14

Gebäudebezeichnung		Doppelhaushälfte 14
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	736,- €/m ² BGF
Berechnungsbasis		
• Brutto-Grundfläche (BGF)	x	141 m ²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	17.850,- €
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	121.626,- €
Baupreisindex (BPI) 16.06.2025 (2010 = 100)	x	187,2/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	227.684,- €
Regionalfaktor	x	1,0
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	227.684,- €
Alterswertminderung		
• Modell		linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)		65 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)		28 Jahre
• prozentual		56,92 %
• Faktor	x	0,4308
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	98.086,- €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		98.086,- €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (5 %)	+	4.904,- €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	102.990,- €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	22.000,- €
vorläufiger Sachwert	=	124.990,- €
Sachwertfaktor	x	1,7
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+/-	0,- €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	212.483,- €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	10.000,- €
Sachwert	=	202.483,- €
	rd.	200.000,- €

4.2.3 Erläuterung zur Sachwertberechnung Flurstück Nr. 1711/14

Es wird auf den Grundstücksmarktbericht 2024 des Gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern zurückgegriffen. Gemäß § 10 ImmoWertV sind bei Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten dieselben Modelle und Modellansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen (Grundsatz der Modellkonformität). Bei der Ableitung der Sachwertfaktoren nachfolgende Modellparameter verwendet:

Objektart	Bebaute Grundstücke
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG)	Alle Kaufpreise wurden um den Werteinfluss der im Kaufvertrag enthaltenen boG's bereinigt. Die Objekte werden als schadensfrei angenommen.
Baunebenkosten Stellplätze, Nebengebäude	Sind in den Kostenkennwerten der NHK 2010 enthalten. Freie Stellplätze sind in den Außenanlagen enthalten ohne eigenen Wertansatz. Garagen und Carports werden als Nebengebäude in der Kaufpreissammlung gesondert erfasst. Eine separate Auswertung ist jedoch programmbedingt nicht möglich, weswegen Angaben wie der Kaufpreis, die Bruttogrundfläche o.ä. immer die Nebengebäude beinhalten.
Baujahr	Angegeben wird das Folgejahr der Baugenehmigung
Gesamtnutzungsdauer Gebäude (GND) Restnutzungsdauer Gebäude (RND), Modernisierungen	Die GND wird die Übergangsregelung § 53 (2) ImmoWertV nutzend nach Anlage 3-SW-RL (2012) auf 5 Jahre gerundet ermittelt. Die Übergangsregelung § 53(2) ImmoWertV nutzend wird die RND abweichend von § 12 (5) ImmoWertV nach 4.3.2 und Anlage 4 der Sachwertrichtlinie (2012) nach Modernisierungspunkten errechnet. Abweichend wird bei einer Überschreitung der GND, aber einer tatsächlichen Vermietbarkeit oder wirtschaftlichen Nutzbarkeit zum Kaufdatum pauschal eine RND von 10 Jahren, bei Scheunen u. ä. 5 Jahren, angenommen.
Baupreisindex BPI	Vervendet wird der letzte vor dem Kauffall veröffentlichte Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (GENESIS Basisjahr 2015 = 100) ohne weitere Umrechnung auf den Kaufzeitpunkt
Regionalfaktor	1
Alterswertminderung	Linear und gemäß § 38 ImmoWertV
Bruttogrundfläche	Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, Doppel-, Reihenend- und Reihenmittelhäusern und dörflichen Bauernhäusern können programmgemäß Stellplätze und Nebengebäude nicht separat betrachtet und z.B. vom Kaufpreis abgezogen werden. Daher beinhaltet die angegebene Bruttogrundfläche auch diese Gebäude. Die Bruttogrundfläche wird gemäß NHK 2010 ermittelt, jedoch: - beheizte Wintergärten werden in der Bruttogrundfläche berücksichtigt - Gewölbekeller werden in der Bruttogrundfläche berücksichtigt - Spitzböden werden nicht in der Bruttogrundfläche berücksichtigt

besondere Bauteile	Nicht in der Bruttogrundfläche enthaltene Bauteile werden als besondere Bauteile mit dem Basisjahr 2010 erfasst; indexiert und altersverglichen. Gemäß NHK 2010 und ehemaliger Anlage 4 des Entwurfs der Sachwertrichtlinie 2006 sind dies: - Dachgauben, - Balkone, Dachterrassen, - Treppen / Stufen - Vordächer - unbeheizte Wintergärten Beheizte Wintergärten werden in der Bruttogrundfläche berücksichtigt. Gaivölkeller werden in der Bruttogrundfläche berücksichtigt. Spitzboden werden nicht in der Bruttogrundfläche berücksichtigt.																		
Wohn- und Nutzfläche	Die Berechnung erfolgt nach WoFIV (2003) und auf der Grundlage von Bauakten																		
Bezugseinheit	Vorläufiger Sachwert in €																		
Grundstücksgröße	Teilflächen übergroßer Grundstücke, die nicht der Hauptnutzung entsprechend genutzt werden können, werden in Abzug gebracht. Flächen, die das 1,0-fache der Baufläche (für das Maß der baulichen Nutzung anzunehmende Grundstücksgröße) überschreiten, werden als Gartenfläche gerechnet, wenn diese Fläche über 20 m ² groß ist. Verkehrsflächenanteile werden gemäß pauschalierten Wertsatzes mit 25 % des Bodenrichtwerts ermittelt; Gartenlandmehrflächen mit 10 % und Garagentümern mit 50 %.																		
Bodenwert	Grundlage ist der zum Kaufdatum gültige Bodenrichtwert mit einer objektspezifischen Anpassung gemäß § 41 ImmobilienWertV																		
Außenanlagen nach § 37 ImmobilienWertV	Pauschal 5 % des Gebäudesachwerts																		
Standard	Der Gebäudestandard wird gemäß den Standardstufen der Anlage 4 ImmobilienWertV erfasst. Der in der Stichprobe angegebene Durchschnittswert wird über folgende Gleichsetzung ermittelt:																		
	<table border="1"> <tr><td>Einfach</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>Einfach - Einheit</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>Einfach</td><td>2,0</td></tr> <tr><td>Einfach - Mittel</td><td>2,5</td></tr> <tr><td>Mittel</td><td>3,0</td></tr> <tr><td>Mittel - Gehoben</td><td>3,5</td></tr> <tr><td>Gehoben</td><td>4,0</td></tr> <tr><td>Gehoben - Stark Gehoben</td><td>4,5</td></tr> <tr><td>Stark Gehoben</td><td>5,0</td></tr> </table>	Einfach	1,0	Einfach - Einheit	1,0	Einfach	2,0	Einfach - Mittel	2,5	Mittel	3,0	Mittel - Gehoben	3,5	Gehoben	4,0	Gehoben - Stark Gehoben	4,5	Stark Gehoben	5,0
Einfach	1,0																		
Einfach - Einheit	1,0																		
Einfach	2,0																		
Einfach - Mittel	2,5																		
Mittel	3,0																		
Mittel - Gehoben	3,5																		
Gehoben	4,0																		
Gehoben - Stark Gehoben	4,5																		
Stark Gehoben	5,0																		

Herstellungskosten

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010):

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	1,0				
Dach	15,0 %			1,0		
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,5	0,5		
Innenwände und -türen	11,0 %	1,0				
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		1,0			
Fußböden	5,0 %		1,0			
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		0,5	0,5		
Heizung	9,0 %		1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		0,5	0,5		
insgesamt	100,0 %	34,0 %	38,0 %	28,0 %	0,0 %	0,0 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010:**Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 1**

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser
 Anbauweise: Doppel- und Reihenendhäuser
 Gebäudetyp: KG, EG, ausgebautes DG

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäudestandar- danteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	615,-	34,0	209,-
2	685,-	38,0	260,-
3	785,-	28,0	220,-
4	945,-	0,0	0,-
5	1.180,-	0,0	0,-
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 689,-
gewogener Standard = 2,1			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 2

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser
 Anbauweise: Doppel- und Reihenendhäuser
 Gebäudeart: EG, nicht unterkellert, ausgebautes DG

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäudestandar- danteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	740,-	34,0	252,-
2	825,-	38,0	314,-
3	945,-	28,0	265,-
4	1.140,-	0,0	0,-
5	1.425,-	0,0	0,-
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 831,-
gewogener Standard = 2,1			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Ermittlung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gesamtgebäude

Gebäudefeil	NHK 2010 [€/m ² BGF]	Anteil am Gesamtgebäude		NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
		BGF [m ²]	[%]	
Gebäudefeil 1	689,-	94	66,67	459,-
Gebäudefeil 2	831,-	47	33,33	277,-
gewogene NHK 2010 für das Gesamtgebäude =				736,-

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Zur Wahrung der Modellkonformität gem. § 10 ImmoWertV werden nur die besonderen Bauteile berücksichtigt, die in der ehemaligen Anlage 4 des Entwurfs der Sachwertrichtlinie 2012 genannt sind.

$$\text{Gaube: } 1.050,- \text{ €} + 1.400,- \text{ €} \times 12 \text{ m}^2 = \mathbf{17.850,- \text{ €}}$$

Gesamtnutzungsdauer

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 2,1 beträgt demnach **rd. 65 Jahre**.

Restnutzungsdauer

Das (gemäß Bauakte) ca. 1902 errichtete Gebäude wurde modernisiert. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Sachwertrichtlinie“) eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 9,0 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächliche Punkte	
		Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	3,0	0,0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1,0	0,0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	1,0	0,0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0,0	2,0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,0	0,0
Modernisierung von Bädern	2	1,0	0,0
Modernisierung des Innenausbau, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1,0	0,0
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0,0	0,0
Summe		7,0	2,0

Ausgehend von den 9,0 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad „mittlerer Modernisierungsgrad“ zuzuordnen. In Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer (65 Jahre) und dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter (2025 – 1902 = 123 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (65 Jahre – 123 Jahre =) 0 Jahren. Aufgrund des Modernisierungsgrads "mittlerer Modernisierungsgrad" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Sachwertrichtlinie" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von **rd. 28 Jahren**.

Modifizierte Restnutzungsdauer bei einer üblichen Gesamtnutzungsdauer von 65 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	<1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	16 Punkte
	modifizierte Restnutzungsdauer				
0	65	65	65	65	65
5	60	60	60	60	60
10	55	55	55	55	57
15	50	50	50	52	55
20	45	45	46	49	54
25	40	40	42	47	52
30	35	35	38	44	51
35	30	31	36	42	50
40	25	27	33	41	49
45	20	24	31	39	48
50	16	22	29	38	47
55	13	20	28	37	46
60	11	18	27	36	46
> 65	10	17	26	36	46

Sachwertfaktor

Vom gemeinsamen Gutachterausschuss Hohenzollern wurden folgende Sachwertfaktoren zum Stichtag 01.01.2023 abgeleitet:

Demnach liegen für mit der hier zu bewertenden Doppelhaushälfte Sachwertfaktoren in einem Bereich zwischen ca. 1,25 und 2,5 vor. Durch Interpolation der vorliegenden Sachwertfaktoren, kann vorliegend von einem Sachwertfaktor um ca. 1,8 ausgegangen werden. Dies entspricht nach sachverständiger Erfahrung auch den Ableitungen von Sachwertfaktoren für vergleichbare Objekte in vergleichbaren Lagen von anderen Gutachterausschüssen und wird darüberhinaus auch durch die abgeleiteten Sachwertfaktoren für freistehende Einfamilienhäuser plausibilisiert. Aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Wertminderungen aufgrund des hohen Baualters wie bspw. tlw. mangelnde Raumhöhen, Baumängeln und notwendiger Trennungskosten bei separater Veräußerung (etwa Abtrennung des Dachraums), wird ein reduzierter Ansatz i. H. v. **1,7** berücksichtigt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die abgeleiteten Sachwertfaktoren basieren auf dem Stichtag 01.01.2023 und sind zum Wertermittlungsstichtag anzupassen. Dies erfolgt vorliegend mit dem Index Europace: EPX hedonic:

Die von der Hypoport-Tochter Europace unter der Bezeichnung EPX monatlich veröffentlichten Indizes spiegeln die Kaufpreisentwicklung von selbst genutztem Wohneigentum wider. Ermittelt werden Werte für Eigentumswohnungen (neu und gebraucht zusammengefasst), neu errichtete Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Bestandseigenheime. Der Index basiert auf im Mittel etwa 30.000 privaten Immobilienfinanzierungen, die pro Monat über die B2B-Finanzplattform Europace abgewickelt werden; mehr als 300 Anbieter von Finanzprodukten nutzen sie. Ermittelt wird der Index mittels eines hedonischen Berechnungsverfahrens. Der Basiswert 100 wurde für August 2005 definiert. Neben den Indizes, die bundesweite Entwicklungen wiedergeben, erstellt Hypoport vierteljährlich Werte für 15 Ballungsräume. Die Daten werden in Zusammenarbeit mit Finpolconsult ermittelt.

Der EPX hedonic für Bestandshäuser lag zu Beginn des Jahres 2023 und zum Wertermittlungsstichtag ungefähr ähnlich. Die Statistik ist gleichermaßen von hoch- wie niedrigpreisigen Regionen beeinflusst. In eher niedrigpreisigen Regionen – wie im vorliegenden Bewertungsfall – war der Preisrückgang moderater als in den höherpreisigen Regionen. Vorliegend wird deshalb keine weitere Marktanpassung für angemessen beurteilt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Zur Wahrung der Modellkonformität gem. § 10 ImmoWertV, wurden für die Ermittlung des marktangepass-ten, vorläufigen Sachwerts die von der datenableitenden Stelle des Sachwertfaktors zugrundeliegenden An-sätze berücksichtigt. Die dabei nicht berücksichtigten Objekteigenschaften sind als besondere objektspezi-fische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde eine modernisierte Heizungsanlage unterstellt. Die hierfür notwendigen Investitionskosten werden mit einem pauschalen Ansatz berücksichtigt.

Für die vorhandene Garage wird ein Zuschlag gemäß den im Grundstücksmarktbericht durchschnittlichen Wertansätzen berücksichtigt.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
<ul style="list-style-type: none">• Heizungsmodernisierung• Garage	<p>– 15.000,- €</p> <p>5.000,- €</p>
Summe	– 10.000,- €

Von immobilienpool.de bereitgestellt.
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

4.2.4 Sachwertberechnung Flurstück Nr. 1711/23

Gebäudebezeichnung		Doppelhaushälfte 16
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	715,- €/m ² BGF
Berechnungsbasis		
• Brutto-Grundfläche (BGF)	x	276 m ²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	17.850,- €
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	215.190,- €
Baupreisindex (BPI) 16.06.2025 (2010 = 100)	x	187,2/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	402.836,- €
Regionalfaktor	x	1,0
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	402.836,- €
Alterswertminderung		
• Modell		linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)		65 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)		25 Jahre
• prozentual		61,54 %
• Faktor	x	0,3846
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	154.931,- €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		154.931,- €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (5 %)	+	7.747,- €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	162.678,- €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	26.000,- €
vorläufiger Sachwert	=	188.678,- €
Sachwertfaktor	x	1,5
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+/-	0,- €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	283.017,- €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	15.000,- €
Sachwert	=	268.017,- €
	rd.	270.000,- €

4.2.5 Erläuterung zur Sachwertberechnung Flurstück 1711/23

Es wird auf den Grundstücksmarktbericht 2024 des Gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern zurückgegriffen. Vgl. diesbezüglich die Erläuterungen unter Pkt. 1.2.3.

Herstellungskosten

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010):

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	1,0				
Dach	15,0 %			1,0		
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,5	0,5		
Innenwände und -türen	11,0 %	1,0				
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		1,0			
Fußböden	5,0 %		1,0			
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		0,5	0,5		
Heizung	9,0 %		1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		0,5	0,5		
insgesamt	100,0 %	34,0 %	38,0 %	28,0 %	0,0 %	0,0 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010:

Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 1

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: Doppel- und Reihenendhäuser

Gebäudetyp: KG, EG, ausgebautes DG

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäudestandar- danteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	615,-	34,0	209,-
2	685,-	38,0	260,-
3	785,-	28,0	220,-
4	945,-	0,0	0,-
5	1.180,-	0,0	0,-
gewogene, standardbezogene NHK 2010			= 689,-
gewogener Standard = 2,1			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 2

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser
 Anbauweise: Doppel- und Reihenendhäuser
 Gebäudeart: EG, nicht unterkellert, ausgebautes DG

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF]	relativer Gebäudestandar- danteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
1	740,-	34,0	252,-
2	825,-	38,0	314,-
3	945,-	28,0	265,-
4	1.140,-	0,0	0,-
5	1.425,-	0,0	0,-
gewogene, standardbezogene NHK 2010 =			831,-
gewogener Standard = 2,1			

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Ermittlung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gesamtgebäude

Gebäudeteil	NHK 2010 [€/m ² BGF]	Anteil am Gesamtgebäude		NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF]
		BGF [m ²]	[%]	
Gebäudeteil 1	689,-	227	82,25	567,-
Gebäudeteil 2	831,-	49	17,75	148,-
gewogene NHK 2010 für das Gesamtgebäude =				715,-

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Zur Wahrung der Modellkonformität gem. § 10 ImmoWertV werden nur die besonderen Bauteile berücksichtigt, die in der ehemaligen Anlage 4 des Entwurfs der Sachwertrichtlinie 2012 genannt sind.

$$\text{Gaube: } 1.050,- \text{ €} + 1.400,- \text{ €} \times 12 \text{ m}^2 = 17.850,- \text{ €}$$

Gesamtnutzungsdauer

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 2,1 beträgt demnach **rd. 65 Jahre**.

Restnutzungsdauer

Das (gemäß Bauakte) ca. 1902 errichtete Gebäude wurde modernisiert. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Sachwertrichtlinie“) eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 7,5 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächliche Punkte	
		Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	3,0	0,0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0,5	0,0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0,5	0,0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0,0	2,0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,0	0,0
Modernisierung von Bädern	2	1,0	0,0
Modernisierung des Innenausbau, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2	0,5	0,0
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0,0	0,0
Summe		5,5	2,0

Ausgehend von den 7,5 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad „mittlerer Modernisierungsgrad“ zuzuordnen. In Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer (65 Jahre) und dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter (2025 – 1902 = 123 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (65 Jahre – 123 Jahre =) 0 Jahren. Aufgrund des Modernisierungsgrads "mittlerer Modernisierungsgrad" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Sachwertrichtlinie" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von **rd. 25 Jahren**.

Modifizierte Restnutzungsdauer bei einer üblichen Gesamtnutzungsdauer von 65 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	≤ 1 Punkt	4 Punkte	8 Punkte	13 Punkte	≥ 16 Punkte
0	65	65	65	65	65
5	60	60	60	60	60
10	55	55	55	55	57
15	50	50	50	52	55
20	45	45	45	49	54
25	40	40	42	47	52
30	35	35	39	44	51
35	30	31	36	42	50
40	25	27	33	41	49
45	20	24	31	39	48
50	16	22	29	38	47
55	13	20	28	37	46
60	11	18	27	36	46
≥ 65	10	17	26	36	46

Sachwertfaktor

Vom gemeinsamen Gutachterausschuss Hohenzollern wurden folgende Sachwertfaktoren zum Stichtag 01.01.2023 abgeleitet:

Demnach liegen für mit der hier zu bewertenden Doppelhaushälfte Sachwertfaktoren in einem Bereich zwischen ca. 1,4 und 1,8 vor. Durch Interpolation der vorliegenden Sachwertfaktoren, kann vorliegend von einem Sachwertfaktor um ca. 1,6 ausgegangen werden. Dies entspricht nach sachverständiger Erfahrung auch den Ableitungen von Sachwertfaktoren für vergleichbare Objekte in vergleichbaren Lagen von anderen Gutachterausschüssen und wird darüberhinaus auch durch die abgeleiteten Sachwertfaktoren für freistehende Einfamilienhäuser plausibilisiert. Aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Wertminderungen aufgrund des hohen Baualters wie bspw. tlw. mangelnde Raumhöhen, Baumängeln und notwendiger Trennungskosten bei separater Veräußerung (etwa Abtrennung des Dachraums), wird ein reduzierter Ansatz i. H. v. **1,5** berücksichtigt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die abgeleiteten Sachwertfaktoren basieren auf dem Stichtag 01.01.2023 und sind zum Wertermittlungsstichtag anzupassen. Dies erfolgt vorliegend mit dem Index Europace: EPX hedonic:

Die von der Hypoport-Tochter Europace unter der Bezeichnung EPX monatlich veröffentlichten Indizes spiegeln die Kaufpreisentwicklung von selbst genutztem Wohneigentum wider. Ermittelt werden Werte für Eigentumswohnungen (neu und gebraucht zusammengefasst), neu errichtete Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Bestandseigenheime. Der Index basiert auf im Mittel etwa 30.000 privaten Immobilienfinanzierungen, die pro Monat über die B2B-Finanzplattform Europace abgewickelt werden; mehr als 300 Anbieter von Finanzprodukten nutzen sie. Ermittelt wird der Index mittels eines hedonischen Berechnungsverfahrens. Der Basiswert 100 wurde für August 2005 definiert. Neben den Indizes, die bundesweite Entwicklungen wiedergeben, erstellt Hypoport vierteljährlich Werte für 15 Ballungsräume. Die Daten werden in Zusammenarbeit mit Finpolconsult ermittelt.

Der EPX hedonic für Bestandshäuser lag zu Beginn des Jahres 2023 und zum Wertermittlungsstichtag ungefähr ähnlich. Die Statistik ist gleichermaßen von hoch- wie niedrigpreisigen Regionen beeinflusst. In eher niedrigpreisigen Regionen – wie im vorliegenden Bewertungsfall – war der Preisrückgang moderater als in den höherpreisigen Regionen. Vorliegend wird deshalb keine weitere Marktanpassung für angemessen beurteilt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Zur Wahrung der Modellkonformität gem. § 10 ImmoWertV, wurden für die Ermittlung des marktangepassten, vorläufigen Sachwerts die von der datenableitenden Stelle des Sachwertfaktors zugrundeliegenden Ansätze berücksichtigt. Die dabei nicht berücksichtigten Objekteigenschaften sind als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde eine modernisierte Heizungsanlage unterstellt. Die hierfür notwendigen Investitionskosten werden mit einem pauschalen Ansatz berücksichtigt.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
• Heizungsmodernisierung	– 15.000,- €
Summe	– 15.000,- €

4.3 Verkehrswert

Unter Wertermittlung wird der Vorgang der Ermittlung eines verlässlichen Markt-, Verkehrs- oder Beleihungswertes bezeichnet. Der "Wert" ist vom "Preis" zu unterscheiden, der das Ergebnis einer konkreten Tauschaktion zwischen zwei konkreten Marktteilnehmern ist. Der Wert kann deshalb auch als objektivierter Preis verstanden werden. Zwischen dem Wert und Preis sind Abweichungen möglich und üblich: BGH-Urteil vom 25. Oktober 1967, AZ. VIII ZR 215/66: "Der Preis einer Sache muss ihrem Wert nicht entsprechen." Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass ein Objekt am Markt keine Nachfrage erfährt. Bei der Wertermittlung wird versucht eine möglichst objektive Aussage über den Wert einer Sache zu treffen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei das Element der Schätzung. Der Wert ist deshalb keine mathematisch genau ermittelbare Größe, weshalb unterschiedliche Gutachter in der Regel zu verschiedenen Ergebnissen kommen. In den Wertermittlungsverfahren (d. h. zur Berechnung der Verfahrensergebnisse) werden für die Einflussgrößen die jeweiligen wahrscheinlichsten Werte (d. h. deren arithmetischer Mittelwert) angesetzt. Ergebnis ist dann der durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielende Preis, d. h. der Verkehrswert i. S. d. § 194 BauGB, der sich innerhalb einer mittels Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmmbaren Spanne bewegt.

Es ist immer nur eine begrenzte Anzahl an Vergleichskaufpreisen verfügbar und diese Stichprobe ist auch nicht beliebig vergrößerbar. Zudem streuen Vergleichspreise und die Umrechnungen von den Eigenschaften der Vergleichsobjekte auf die des Bewertungsobjekts und sind mit bestimmten Unsicherheiten verbunden. Demzufolge besitzt die mit allen Wertermittlungsverfahren erfolgte Schätzung des wahrscheinlichsten Verkehrswertes keine 100 % Genauigkeit. Die Schätzung ist immer mehr oder weniger (un)genau; sie besitzt eine mehr oder weniger große Standardabweichung. D. h. der wahre Wert wird innerhalb einer bestimmten Spanne um den geschätzten Wert zu suchen sein. Dennoch sind Verkehrswerte exakt festzulegen. Verkehrswertspannen wären für viele Situationen nicht dienlich. Verkehrswertspannen selbst helfen auch nicht weiter. Richtig ermittelte Verkehrswertspannen beziehen sich nämlich auf Signifikationsniveaus und wären einzelfallweise zu bestimmen – eine Überforderung der Wertermittlungspraxis. Signifikationsniveaus = statistische Wahrscheinlichkeit, dass z. B. 90 % aller Kaufpreise innerhalb dieser Spanne liegen. Insbesondere wegen unterschiedlichen Ausgangsgrößen (Vergleichsobjekte) und subjektiver divergierender Zustandsanpassungen gelangen verschiedene Sachverständige auch nur – wenn überhaupt – ganz ausnahmsweise zu identischen Wertermittlungsergebnissen. Bei der Bewertung von sog. Standardobjekten (z. B. unbebaute Baugrundstücke; Ein-, Zwei- und Mehrfamilienwohnhäuser, Wohnungseigentum) ist unter "normalen Verhältnissen" eine Wertgenauigkeit von $\pm 5\% - 15\%$ zu erwarten. Dies insbesondere dann, wenn die sog. "erforderlichen Daten" (vgl. § 193 Abs. 5 BauGB) mit hinreichender Qualität verfügbar sind. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrswertermittlung von Grundstücken wird in der Rechtsprechung für unter "Normalverhältnissen" und ohne Unsicherheiten bezüglich der Nutzbarkeit von einer Genauigkeit (range of valuation) von "bis zu ± 20 bis 30 %" ausgegangen; dies sind jedoch keine starren, sondern vom Einzelfall abhängige Toleranzgrenzen.

In den letzten Jahren ist das Angebot an Kaufimmobilien in der Region deutlich gestiegen. Zwischen Januar und September 2024 wurden 76 % mehr Wohnimmobilien angeboten als im gleichen Zeitraum 2021. Trotz eines leichten Rückgangs der Hypothekenraten seit Anfang 2024 bleibt die tatsächliche Anzahl der Immobilienkäufe hinter den Erwartungen zurück. Viele potenzielle Käufer weichen aufgrund der hohen Finanzierungskosten auf Mietobjekte aus, was zu einem erhöhten Angebot an Kaufimmobilien führt. Die Bauzinsen haben seit der Zinswende 2022 einen Anstieg erlebt, was die Finanzierung von Immobilien verteuert hat. Obwohl die Zinsen seit 2023 leicht gesunken sind, verbleiben sie auf einem höheren Niveau als vor der Zinswende. Diese Entwicklung beeinflusst die Kaufbereitschaft potenzieller Immobilienerwerber. Der Markt für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Objekte in der Region ist durch ein erhöhtes Angebot und eine moderate Nachfrage gekennzeichnet. Die gestiegenen Finanzierungskosten aufgrund höherer Zinsen tragen dazu bei, dass viele Interessenten zurückhaltend agieren oder alternative Wohnformen in Betracht ziehen. Für Käufer können die aktuellen Marktbedingungen jedoch Verhandlungsspielraum bieten, insbesondere bei Bestandsimmobilien mit Sanierungsbedarf.

4.3.1 Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/14

Mit dem Sachwertverfahren werden solch bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden. Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es sich bei Einfamilienhäusern um Gebäude handelt, die regelmäßig zur Eigennutzung gehandelt werden und es sich deshalb um **Sachwertobjekte** handelt.

Der **Sachwert** wurde marktangepasst und mit **rd. 200.000,- €** ermittelt. Der marktangepasste Sachwert führt regelmäßig zum Verkehrswert. Die Nachfrage ist im vorliegenden Bewertungsfall einer Doppelhaushälfte mit Garage aufgrund der Bauart, Lage und Marktsituation vorwiegend von potentiellen Eigennutzern zu erwarten. Ertragsaspekte spielen allenfalls eine nachrangige Rolle. Es erscheint insofern als folgerichtig, den Verkehrswert entsprechend dem marktangepassten Sachwert abzuleiten.

Der **Verkehrswert** für das mit einer **Doppelhaushälfte mit Garage** bebaute Grundstück in **72379 Hechingen, Alte Rottenburger Straße 14**, wird zum **Wertermittlungsstichtag 16.06.2025**, gleich dem marktangepassten Sachwert geschätzt, mit rd.

200.000 €

in Worten: **zweihunderttausend Euro**

Balingen, den 12.07.2025


Benjamin Bitzer MRICS
Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)

Von der IHK Reutlingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
Chartered Surveyor
HypZert F



Der unterzeichnende Sachverständige wurde von der Industrie und Handelskammer Reutlingen öffentlich bestellt und vereidigt. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung einer besonderen Qualifikation, die keine Voraussetzung für die Tätigkeit von Sachverständigen, jedoch ein Zeichen für geprüften Sachverstand und persönliche Zuverlässigkeit ist. Gerichte, Behörden und andere Auftraggebende können durch die öffentliche Bestellung darauf vertrauen, dass qualitativ hochwertige, unabhängige und unparteiische Gutachten erstellt werden. Mitglieder des 1868 gegründeten Berufsverbands RICS durchlaufen außerdem entsprechende Eignungsverfahren und ein Studium an einem akkreditierten Institut und befolgen u. a. einen strengen Verhaltenskodex mit dem Schwerpunkt des Kundenschutzes.

4.3.2 Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/23

Mit dem Sachwertverfahren werden solch bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden. Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es sich bei Einfamilienhäusern um Gebäude handelt, die regelmäßig zur Eigennutzung gehandelt werden und es sich deshalb um **Sachwertobjekte** handelt.

Der **Sachwert** wurde marktangepasst und mit **rd. 270.000,- €** ermittelt. Der marktangepasste Sachwert führt regelmäßig zum Verkehrswert. Die Nachfrage ist im vorliegenden Bewertungsfall einer Doppelhaushälfte aufgrund der Bauart, Lage und Marktsituation vorwiegend von potentiellen Eigennutzern zu erwarten. Ertragsaspekte spielen allenfalls eine nachrangige Rolle. Es erscheint insofern als folgerichtig, den Verkehrswert entsprechend dem marktangepassten Sachwert abzuleiten.

Der **Verkehrswert** für das mit einer **Doppelhaushälfte** bebaute Grundstück in **72379 Hechingen, Alte Rottenburger Straße 16**, wird zum **Wertermittlungsstichtag 16.06.2025**, gleich dem marktangepassten Sachwert geschätzt, mit rd.

270.000 €

in Worten: zweihundertsiebzigtausend Euro

Balingen, den 12.07.2025

Benjamin Bitzer MRICS
Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)

Von der IHK Reutlingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
Chartered Surveyor
HypZert F



Der unterzeichnende Sachverständige wurde von der Industrie und Handelskammer Reutlingen öffentlich bestellt und vereidigt. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung einer besonderen Qualifikation, die keine Voraussetzung für die Tätigkeit von Sachverständigen, jedoch ein Zeichen für geprüften Sachverstand und persönliche Zuverlässigkeit ist. Gerichte, Behörden und andere Auftraggebende können durch die öffentliche Bestellung darauf vertrauen, dass qualitativ hochwertige, unabhängige und unparteiische Gutachten erstellt werden. Mitglieder des 1868 gegründeten Berufsverbands RICS durchlaufen außerdem entsprechende Eignungsverfahren und ein Studium an einem akkreditierten Institut und befolgen u. a. einen strengen Verhaltenskodex mit dem Schwerpunkt des Kundenschutzes.

4.3.3 Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/3

Unbebaute, als Garten genutzte Grundstücke, die an Wohngebäude angrenzen, erhöhen die Attraktivität der angrenzenden bebauten Grundstücke. Eine ausreichende Nachfrage wird unterstellt. Die Verwertbarkeit wird deshalb grundsätzlich als gegeben eingeschätzt.

Unbebaute Grundstücke werden mit dem Vergleichswertverfahren bewertet. Zur Bewertung des unbebauten Bewertungsgrundstücks sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z. B. Anpflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. Pachtrechte) zu berücksichtigen. Derartige Wertbeeinflussungen liegen im vorliegenden Bewertungsfall nicht vor. Der **Vergleichswert** ergibt sich demnach aus dem Bodenwert mit insgesamt **rd. 2.000,- €**.

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit **rd. 2.000,- €** ermittelt. Der Vergleichswert führt regelmäßig zum Verkehrswert. Es erscheint insofern als folgerichtig, den Verkehrswert entsprechend dem Vergleichswert abzuleiten.

Der **Verkehrswert** für das unbebaute Gartengrundstück in **72379 Hechingen, Alte Rottenburger Straße** (Flurstück Nr. 1711/3), wird zum **Wertermittlungsstichtag 16.06.2025**, gleich dem Vergleichswert geschätzt, mit rd.

2.000 €

in Worten: zweitausend Euro

Balingen, den 12.07.2025

Benjamin Bitzer MRICS
Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)

Von der IHK Reutlingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
Chartered Surveyor
HypZert F



Der unterzeichnende Sachverständige wurde von der Industrie und Handelskammer Reutlingen öffentlich bestellt und vereidigt. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung einer besonderen Qualifikation, die keine Voraussetzung für die Tätigkeit von Sachverständigen, jedoch ein Zeichen für geprüften Sachverstand und persönliche Zuverlässigkeit ist. Gerichte, Behörden und andere Auftraggebende können durch die öffentliche Bestellung darauf vertrauen, dass qualitativ hochwertige, unabhängige und unparteiische Gutachten erstellt werden. Mitglieder des 1868 gegründeten Berufsverbands RICS durchlaufen außerdem entsprechende Eignungsverfahren und ein Studium an einem akkreditierten Institut und befolgen u. a. einen strengen Verhaltenskodex mit dem Schwerpunkt des Kundenschutzes.

4.3.4 Verkehrswertableitung Flurstück Nr. 1711/2

Unbebaute, als Garten genutzte Grundstücke, die an Wohngebäude angrenzen, erhöhen die Attraktivität der angrenzenden bebauten Grundstücke. Eine ausreichende Nachfrage wird unterstellt. Die Verwertbarkeit wird deshalb grundsätzlich als gegeben eingeschätzt.

Unbebaute Grundstücke werden mit dem Vergleichswertverfahren bewertet. Zur Bewertung des unbebauten Bewertungsgrundstücks sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z. B. Anpflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z. B. Pachtrechte) zu berücksichtigen. Vorliegend befindet sich eine Scheuer und ein Suppen auf dem Grundstück, denen allerdings jeweils aufgrund des frei geschätzten Gebäudealters keine wirtschaftliche Restnutzungsdauer mehr beigegeben wird. Der **Vergleichswert** ergibt sich demnach aus dem Bodenwert mit insgesamt **rd. 6.000,- €**

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit **rd. 6.000,- €** ermittelt. Der Vergleichswert führt regelmäßig zum Verkehrswert. Es erscheint insofern als folgerichtig, den Verkehrswert entsprechend dem Vergleichswert abzuleiten.

Der **Verkehrswert** für das unbebaute Gartengrundstück in **72379 Hechingen, Alte Rottenburger Straße 16/1** (Flurstück Nr. 1711/2), wird zum **Wertermittlungsstichtag 16.06.2025**, gleich dem Vergleichswert geschätzt, mit rd.

6.000 €

in Worten: sechstausend Euro

Balingen, den 12.07.2025

Benjamin Bitzer MRICS
Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)
Dipl. Finanzwirt (FH)

Von der IHK Reutlingen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
Chartered Surveyor
HypZert F



Der unterzeichnende Sachverständige wurde von der Industrie und Handelskammer Reutlingen öffentlich bestellt und vereidigt. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung einer besonderen Qualifikation, die keine Voraussetzung für die Tätigkeit von Sachverständigen, jedoch ein Zeichen für geprüften Sachverstand und persönliche Zuverlässigkeit ist. Gerichte, Behörden und andere Auftraggebende können durch die öffentliche Bestellung darauf vertrauen, dass qualitativ hochwertige, unabhängige und unparteiische Gutachten erstellt werden. Mitglieder des 1868 gegründeten Berufsverbands RICS durchlaufen außerdem entsprechende Eignungsverfahren und ein Studium an einem akkreditierten Institut und befolgen u. a. einen strengen Verhaltenskodex mit dem Schwerpunkt des Kundenschutzes.

Hinweise zum Urheberschutz, Haftung und Datenschutz

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen des Verwendungszwecks gestattet. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Haftung für Kaufinteressenten, deren finanzierte Banken oder andere Dritte ist ausgeschlossen. Dritte sind auf diese Vereinbarung bei Weitergabe des Gutachtens hinzuweisen. Muss der Sachverständige nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, sofern nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Ein Haftungsanspruch besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Unabhängig von einem Verschulden des Sachverständigen bleibt eine etwaige Haftung des Sachverständigen bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme der Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Die Gesamthaftung aus diesem Auftrag wird auf 1.000.000,- €, je Einzelfall auf 100.000,- € begrenzt. Schadensersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Gutachtens. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarten, Stadtpläne, Lagepläne, Luftbilder, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten. Das Gutachten wird in einer signierten PDF-Version geliefert. Für nachträgliche Änderungen wir keine Haftung übernommen. Nachträgliche Änderungen mit Täuschungs- und/oder Betrugsabsicht können strafrechtlich verfolgt werden.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes ist Benjamin Bitzer, Bismarckstraße 19, 72336 Balingen. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erstellung einer Sachverständigenleistung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Beauftragung. Im Falle der Beauftragung durch ein Gericht ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 c) i. V. m. § 407 ZPO. Bei Gerichtsgutachten wird die Sachverständigenleistung beim auftraggebenden Gericht eingereicht, das es den Beteiligten zuleitet. In die Daten haben befugte Personen des Sachverständigenbüros Einsicht. Des Weiteren kann eine Vorlage des Gutachtens an die zuständige Bestellungsbehörde und/oder Zertifizierungsstelle zu Zwecken der aufsichtsrechtlichen Überprüfung der Sachkunde erfolgen, die die Sachverständigenleistung ggf. einem Fachausschuss zur weiteren Prüfung vorlegt. Rechtsgrundlage ist ebenfalls Art. 6 Abs. 1 c) i. V. m. § 36 GewO und der Sachverständigenordnung. Zu diesem Zweck werden Titel, Namen, Berufe und Anschriften der Beteiligten und deren Vertreter aufgenommen und verwendet. (Je nach Art des Gutachtens kommen weitere Daten wie Geburtsdaten, Funktion, Krankheitsdaten etc. hinzu.) Die Daten werden den der Wertermittlung zugrunde liegenden Unterlagen und ggf. der Gerichtsakte entnommen, anlässlich von Ortsterminen erhoben oder im Rahmen einer Recherche (z. B. im Katasteramt) ermittelt. Der Sachverständige unterliegt einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, die mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, beginnt. Soweit nicht Rechtsstreitigkeiten eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist erfordern, wird die Sachverständigenleistung sodann unverzüglich vernichtet und die Daten gelöscht.

Beteiligte können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und welche personenbezogenen, betreffenden Daten verarbeitet werden. Anschließend kann die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO kann die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden. Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können sich die Beteiligten an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Tel. +49 711 6155410
E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de

5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

ImmoWertA:

Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Kleiber-digital; Online – Der Kommentar zur Grundstückswertermittlung
- [2] Gemeinsamer Gutachterausschuss Hohenzollern bei der Stadt Hechingen (Hrsg.): Grundstücksmarktbericht 2024; Hechingen 2024
- [3] Karten, Markt- und Strukturdaten der on-geo GmbH

5.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 31.05.2025) erstellt.

6 Verzeichnis der Anlagen

Pläne und Zeichnungen werden ohne Maßstabsangaben dargestellt. Einige Unterlagen wurden dem Sachverständigen teilweise schon in kopierter Form zur Verfügung gestellt oder digital für nur bestimmte Druckerformate optimiert. Beim Kopieren, Drucken, Scannen und Einfügen in dieses Gutachten kann es deshalb zu Verwerfungen des ursprünglichen Maßstabes gekommen sein.

Anlage 1: Fotos

Anlage 2: Liegenschaftskarte im Maßstab ca. 1:1.000

Anlage 3: Grundbuchabruf Nr. 658 (ohne Abt. I und III)

Anlage 4: Grundbuchabruf Nr. 1044 (ohne Abt. I und III)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Anlage 1: Fotos

Seite 1 von 15



Bild 1: Vorderansicht



Bild 2: Vorderansicht

Anlage 1: Fotos

Seite 2 von 15



Bild 3: Seitenansicht



Bild 4: Rückansicht

Anlage 1: Fotos

Seite 3 von 15



Bild 5: Haustüre Nr. 14

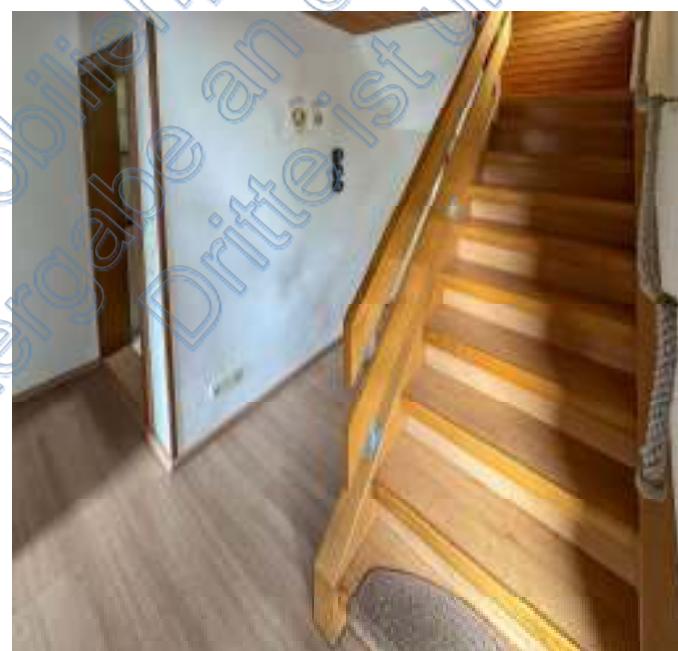


Bild 6: Eingangsbereich Nr. 14

Anlage 1: Fotos

Seite 4 von 15

Bild 7: Raumbeispiel Nr. 14

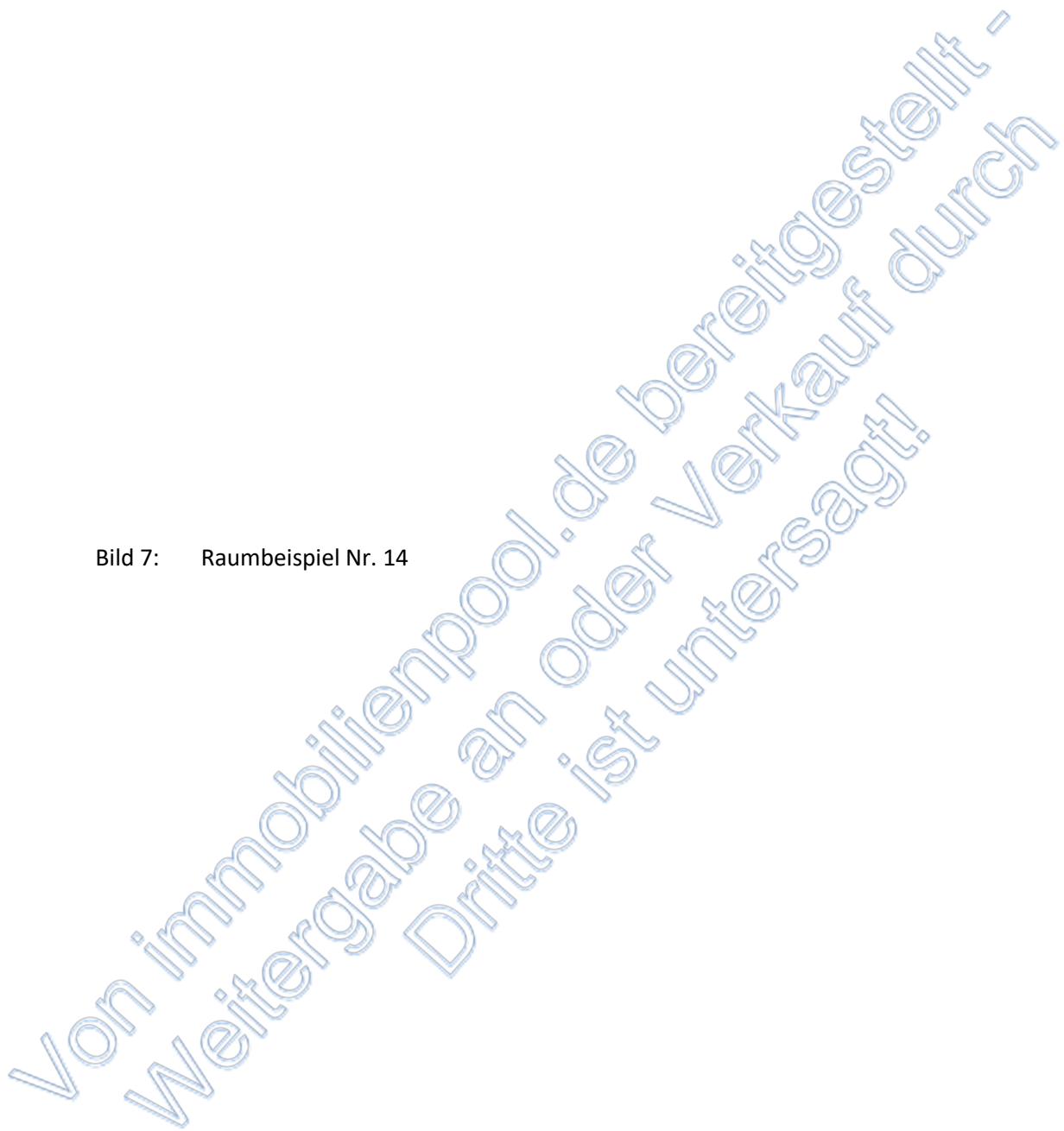


Bild 8: Küche Nr. 14

Anlage 1: Fotos

Seite 5 von 15



Bild 9: niedere Raumhöhe zum Anbau Nr. 14



Bild 10: Bad Nr. 14

Anlage 1: Fotos

Seite 6 von 15



Bild 11: Bad Nr. 14

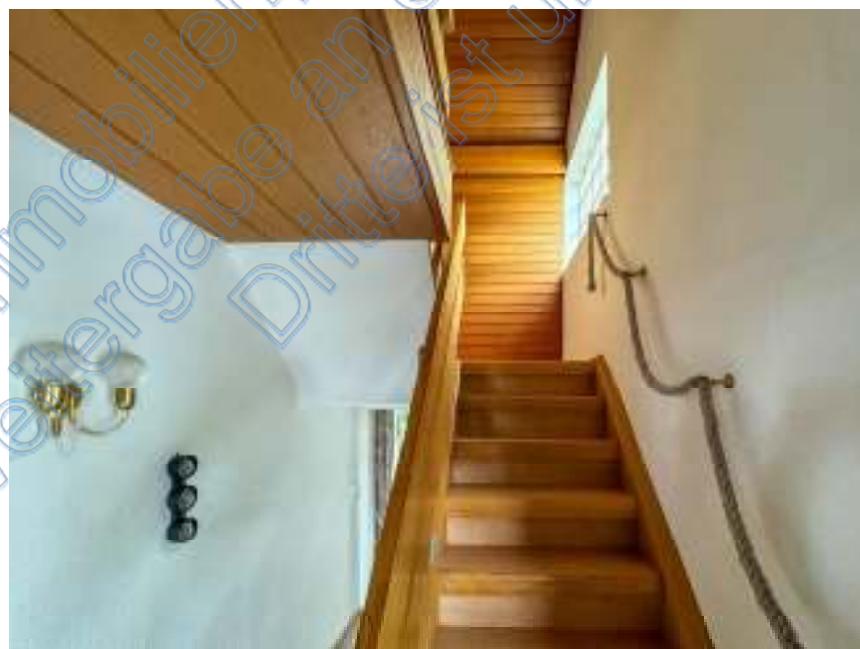


Bild 12: Geschosstreppe Nr. 14

Anlage 1: Fotos

Seite 7 von 15



Bild 13: Raumbeispiel Nr. 14

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Bild 14: Raumbeispiel Nr. 14

Anlage 1: Fotos

Seite 8 von 15

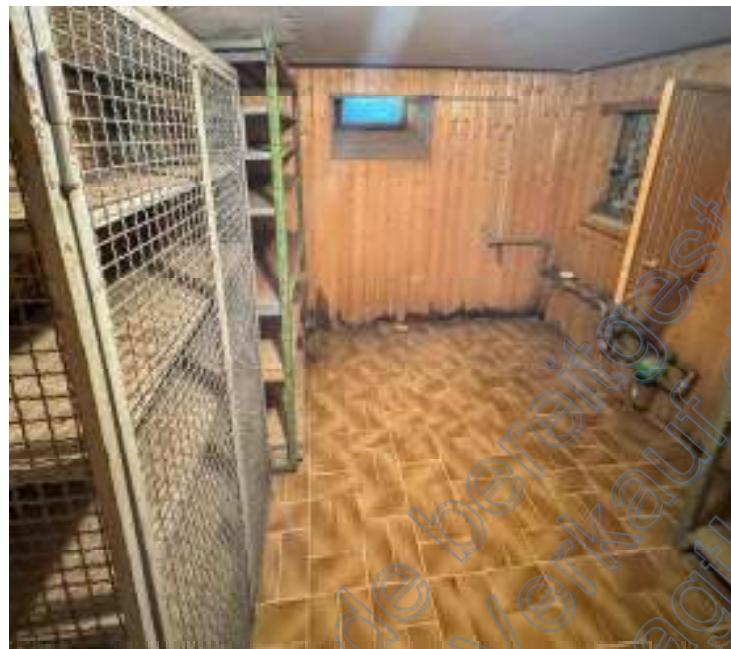


Bild 15: Teilunterkellerung mit verkleideten Außenwänden

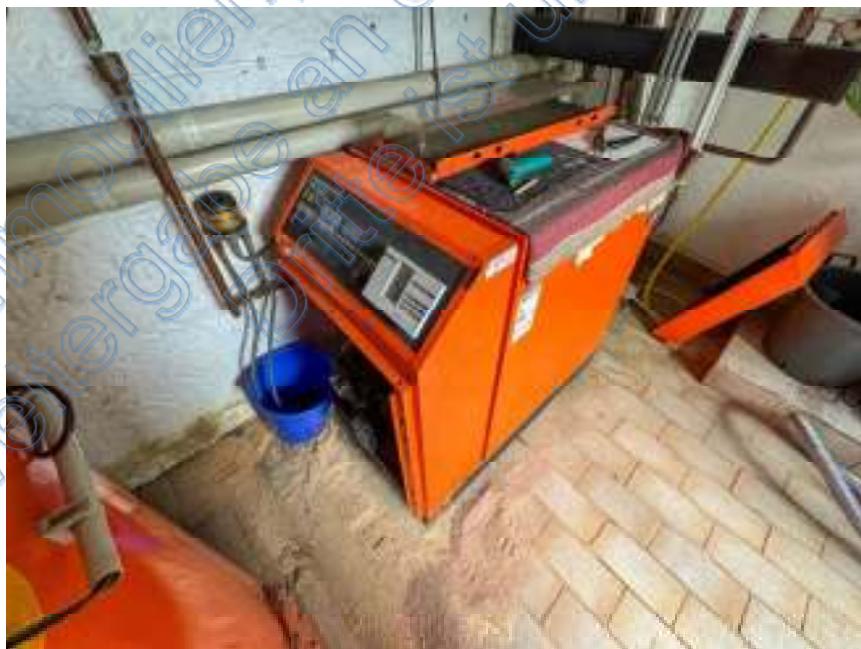


Bild 16: Heizungsanlage

Anlage 1: Fotos

Seite 9 von 15

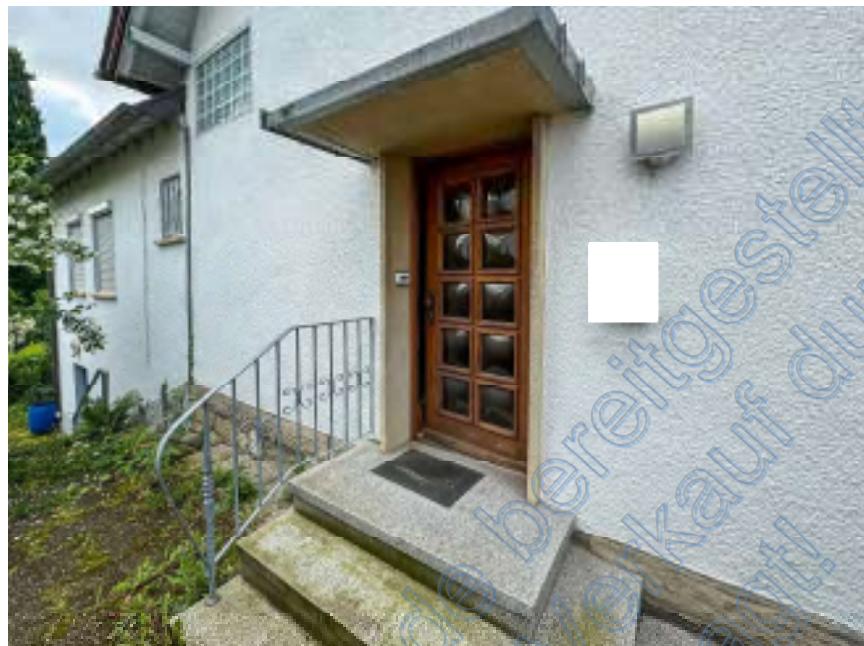


Bild 17: Haustüre Nr. 16

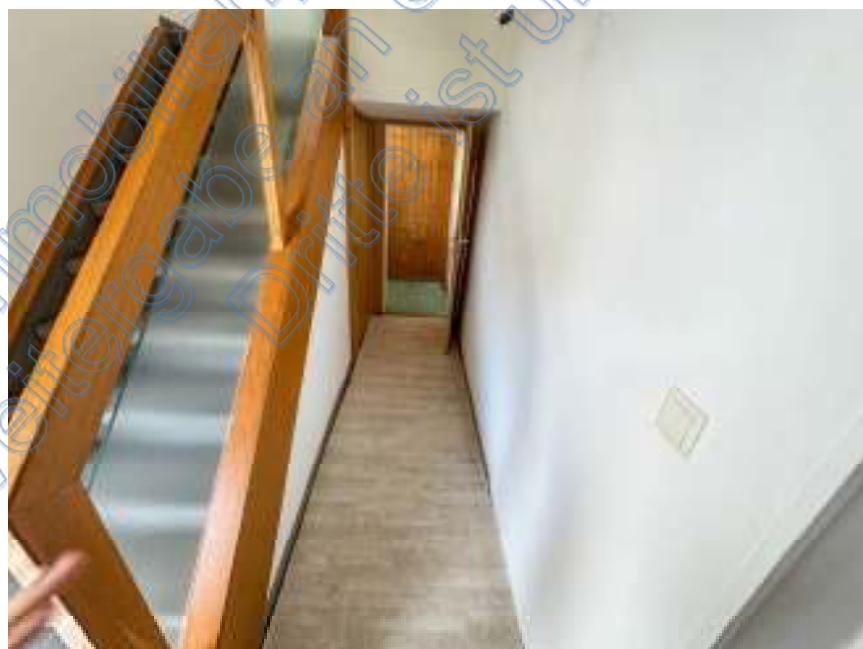


Bild 18: Eingangsbereich Nr. 16

Anlage 1: Fotos

Seite 10 von 15



Bild 19: Raumbeispiel Nr. 16

Bild 20: Küche Nr. 16

Anlage 1: Fotos

Seite 11 von 15

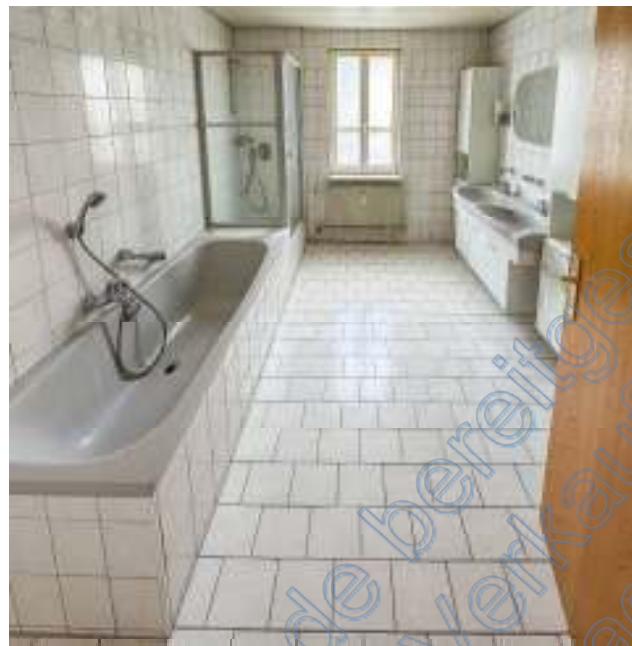


Bild 21: Bad Nr. 16



Bild 22: Raumbeispiel Nr. 16

Anlage 1: Fotos

Seite 12 von 15

Bild 23: Raumbeispiel Nr. 16



Bild 24: Dachraum

Anlage 1: Fotos

Seite 13 von 15

Bild 25: Aufenthaltsraum im Anbauunterkellerung Nr. 16



Bild 26: Garage

Anlage 1: Fotos

Seite 14 von 15

Bild 27: Garage



Bild 28: Terrasse

Anlage 1: Fotos

Seite 15 von 15



Bild 29: Gartenflurstück



Bild 30: Scheuer

Anlage 2: Liegenschaftskarte im Maßstab ca. 1:1.000

Seite 1 von 1

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an Oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!